

**Bericht der Landesregierung**  
**Auswirkungen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen**  
**auf die Unterbringung, Versorgung und Betreuung**  
**unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer**  
**im Land Brandenburg**

gemäß § 24j Gesetz zur Ausführung des  
Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)

Stand: 31. Dezember 2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Einleitende Informationen</b> .....	<b>6</b>
1.1 Begriffsbestimmung „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ .....	6
1.2 Ziel und Inhalt des Berichts .....	6
1.3 Datengrundlagen .....	7
1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen .....	7
Internationales und europäisches Recht .....	7
Bundes- und Landesrecht .....	7
<b>2. Bundes- und landesweites Verteilverfahren</b> .....	<b>9</b>
2.1 Abläufe .....	10
2.2 Quotenermittlungen .....	10
<b>3. Daten, Zahlen und Fakten zu unbegleiteten Kindern und Jugendlichen</b> .....	<b>12</b>
<b>4. Bedarfsgerechte Jugendhilfelandchaft in Brandenburg</b> .....	<b>16</b>
4.1 Zuständigkeiten, aktuelle Herausforderungen, Kompetenzen .....	16
4.2 Schwerpunktjugendämter .....	16
<b>5. Versorgung, Betreuung und Unterstützung</b> .....	<b>18</b>
5.1 Altersfeststellung .....	18
5.1.1 Ablauf der Altersfeststellung .....	19
Qualifizierte Inaugenscheinnahme .....	19
Ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung .....	19
5.1.2 Festlegung des Geburtstages .....	20
5.2 Sprachliche Entwicklung und schulische Einbindung .....	21
5.2.1 Sprache .....	21
5.2.2 Unbegleitete Minderjährige an allgemeinbildenden Schulen .....	22
5.2.3 Berufliche Bildung .....	24
5.2.4 Situation der schulischen und beruflichen Integration .....	25
5.2.5 Informationen zum Duldungsrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer in Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen .....	26
5.3 Gesundheitsversorgung .....	26
5.3.1 Medizinische Erstuntersuchung gem. § 24e AGKJHG .....	27
5.4 Gesellschaftliche Teilhabe, Integration, soziale Infrastruktur .....	27
5.4.1 Ehrenamtliches Engagement .....	39
5.4.2 Integration durch Sport .....	29
5.5 Verselbstständigung / „Careleaving“ .....	30
5.6 Familienzusammenführung und -nachzüge .....	31
<b>6. Aktivitäten des Landes</b> .....	<b>34</b>
6.1 Ausgleichszahlungen und Kostenerstattung .....	35
6.2 SFBB – Qualifizierung der Fachkräfte .....	35
<b>7. Aktuelle Handlungsfelder</b> .....	<b>36</b>
<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>37</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AGKJHG	Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister
BAG Landesjugend- ämter	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BbgSchulG	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg
BFS-G-Plus	Berufsfachschule zum Erwerb der beruflichen Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BUSS	Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen und Schulämter
BVA	Bundesverwaltungsamt
DSD I	Deutsches Sprachdiplom I
DSD I pro	Deutsches Sprachdiplom I für berufliche Schulen
ESF	Europäischer Sozialfonds
EinglSchuruV	Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung
EQ	Betriebliche Einstiegsqualifizierung
FRECh++	Projekt im Landkreis Potsdam-Mittelmark für eine qualitative Berufsorientierung und eine Vernetzung der Akteure
GG	Grundgesetz
HzE	Hilfen zur Erziehung

JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder
LAufnG	Landesaufnahmegesetz
LAufnGDV	Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes
LISUM	Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg
LOK	Lokale Koordinierungsstellen an den Oberstufenzentren
LT Drs.	Landtag Brandenburg Drucksache
LWS	Lehrerwochenstunden
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg
MUT	Muttersprachlicher Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
OSZ	Oberstufenzentrum
SFBB	Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
SGB	Sozialgesetzbuch
umA	unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche
WiB e.V.	Institut zur Weiterqualifizierung im Bildungsbereich an der Universität Potsdam

## Vorbemerkung

Infolge sich ausweitender Konflikte, den sozialen und wirtschaftlichen Disparitäten zwischen reichen und armen Staaten ist die Zahl der Menschen, die in Deutschland Aufnahme und Schutz suchen, deutlich angestiegen. Eine besondere Gruppe, die speziell seit 2015 zugenommen hat, sind Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nach Deutschland geflüchtet sind oder hier eine bessere Zukunft suchen. Ihr Weg dauerte oft Monate oder Jahre. Viele der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer haben Traumatisierungen erlitten, bereits im Herkunftsland oder auf der Flucht.

Unbeschadet der Flucht- oder Einreisegründe wird ihre Verteilung seit dem 1. November 2015 innerhalb Deutschlands mittels einer Quote, dem Königsteiner Schlüssel, auf alle Bundesländer geregelt. Ein Teil dieser insgesamt in Deutschland Schutz suchenden jungen Menschen wird in Brandenburg betreut und versorgt. Nach anfänglich stark anwachsenden Zahlen der Unterbringung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger ausländischer Kinder und Jugendlicher innerhalb Brandenburgs sind die seit geraumer Zeit wieder rückläufig. Waren es am 30. Dezember 2016 noch 1.601 umA so ist die Zahl bis zum 1. August 2019 auf 921 junge Menschen gesunken.

Jeder junge Mensch hat gemäß § 1 Abs.1 SGB VIII ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dieses Recht hat für junge Menschen, die unbegleitet nach Deutschland kommen, eine besondere Relevanz, denn der deutsche Staat in Form des Wächteramtes hat gemäß Abs. 2 die Verpflichtung das natürliche Recht der Eltern, die sich im Ausland aufhalten, auf Erziehung und Pflege ihrer Kinder zu achten. Aus seiner Wächterfunktion und aufgrund internationaler Vereinbarungen, die wie die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland neben dem SGB VIII als Gesetze gelten, ist er verpflichtet, sich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer anzunehmen.

Zur Verwirklichung dieses Rechts nach § 1 Absatz 1 SGB VIII sollen Kinder und Jugendliche auch vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Die unbegleitete Einreise ist eine per se Kindeswohlgefährdende Lebenssituation. Ein sich daraus ergebender Rechtsanspruch auf Schutzmaßnahmen und Leistungen des SGB VIII soll diese jungen Menschen sowohl in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern als auch Benachteiligungen abbauen. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Brandenburg, öffentliche und freie, haben hierzu in den letzten Jahren einen wertvollen Beitrag geleistet, den betroffenen jungen Menschen ein Aufwachsen in Brandenburg zu ermöglichen. Sie leisten Unterstützung bei der Vorbereitung dieser jungen Menschen auf eine selbstständige Lebensführung und bieten Hilfen an, die deren schulische und berufliche Ausbildung befördern, eine auf Langfristigkeit angelegte (berufliche) Perspektive, sowie gesellschaftliche Teilhabe.

Seit 2017 ist die Zahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen deutschlandweit zurückgegangen. Angesichts dessen musste die Kinder- und Jugendhilfe nunmehr auf freie UnterbringungsKapazitäten reagieren und Angebote bedarfsgerecht weiterentwickeln.

Mit diesem Bericht kommt die Landesregierung ihrem gesetzlichen Auftrag nach und überprüft unter verschiedenen Gesichtspunkten die Auswirkungen der landes- und bundesrechtlichen Regelungen auf die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher innerhalb Brandenburgs.

Es wird allen gedankt, die an dieser wichtigen Aufgabe beteiligt sind, seien es Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe oder ehrenamtlich Engagierte.

# 1. Einleitende Informationen

## 1.1 Begriffsbestimmung „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne des Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII) und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.<sup>1</sup>

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter) konkretisiert die Fälle, in denen ausländische Minderjährige unbegleitet sind, wie folgt:<sup>2</sup>

- Minderjährige, die bereits ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet eingereist sind und von ihnen auch getrennt bleiben.
- Minderjährige, die nach der Einreise in das Bundesgebiet von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten dort ohne Begleitung zurückgelassen werden und bei denen davon auszugehen ist, dass die Trennung andauert und die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aufgrund der räumlichen Trennung nicht in der Lage sind, sich um die Minderjährigen zu kümmern.
- Minderjährige, die zwar in Begleitung einer anderen Person einreisen, diese aber nicht personensorge- oder erziehungsberechtigt ist.
- Minderjährige, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet eingereist sind, deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich im Bundesgebiet aufhalten, aber aufgrund der räumlichen Trennung vorübergehend nicht in der Lage sind, sich um die Minderjährigen zu kümmern und bei denen eine Familienzusammenführung noch nicht erfolgt ist.

Ausländische Minderjährige gelten auch als unbegleitet, wenn sie ohne ihre Personensorgeberechtigten, aber mit einem „Ehepartner“ einreisen. Ausländer ist gemäß § 2 Abs. 1 AufenthG jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist.

Die oben genannten Anhaltspunkte dienen der Feststellung der umA-Eigenschaft als Tatbestandvoraussetzung für eine (vorläufige) Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger ausländischer Kinder und Jugendlicher im Sinne des SGB VIII. Das Land Brandenburg hat im Zweiten Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 41) im Abschnitt VIIa § 24a eine weitere Einschränkung der Personengruppe vorgenommen, indem auch Staatsangehörige anderer EU-Staaten ausgeschlossen werden und damit nicht dem Verteilmechanismus gemäß § 24b AGKJHG unterfallen<sup>3</sup>.

## 1.2 Ziel und Inhalt des Berichts

Die Einführung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens zur Verteilung schuf die bundesrechtliche Grundlage dafür, dass unbegleitete ausländische Minderjährige aus jenen Bundesländern umverteilt werden konnten, in denen bis dahin ihre Versorgung zum größten Teil erfolgte, weil sie dort erstmals angetroffen oder eingereist waren. Daraus resultierte ab Ende 2015 und über das ganze Jahr 2016

---

<sup>1</sup> Auslegungshilfe des BMFSFJ zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher; online unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/90270/e64c1982c8a82c431259af630a7b15b4/faq-auslegungshilfe-gesetz-unterbringung-auslaendische-kinder-jugendliche-data.pdf> (13. Oktober 2017)

<sup>2</sup> Handlungsempfehlungen der BAG Landesjugendämter zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, April 2017, S. 8.

<sup>3</sup> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 41 vom 18. Dezember 2015, S. 2.

eine deutliche Zunahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Land Brandenburg, was sowohl die Landesregierung, Landkreise und kreisfreien Städte als auch die freien Träger der Jugendhilfe vor neue Aufgaben stellte.

Um die Auswirkungen der Maßnahmen, die infolge der gesetzlichen Regelungen umgesetzt wurden, überprüfen zu können, wurde die Berichtspflicht im § 24j AGKJHG normiert. Demnach ist es Aufgabe der Landesregierung unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, die Auswirkungen des „Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe“ bzw. des „Bundesgesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ zu überprüfen und dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2017 und anschließend alle zwei Jahre zu berichten.

Der hier vorliegende zweite Bericht der Landesregierung schließt an den ersten Bericht vom Dezember 2017 (Drs. 6/8135) an, stellt die Situation der unbegleiteten Minderjährigen in Brandenburg für den Berichtszeitraum 02. August 2017 bis 01. August 2019 dar und informiert über aktuelle Handlungsfelder.

### **1.3 Datengrundlagen**

Die Erkenntnisse entstammen vorrangig der Arbeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Darüber hinaus basieren die Daten auf Angaben der Jugendämter der 18 brandenburgischen Landkreise und kreisfreien Städte. Halbjährlich sind dort ausgewählte Daten zu unbegleitet eingereisten Kindern und Jugendlichen erfragt worden.

### **1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Im Umgang mit unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist eine Vielzahl rechtlicher Vorschriften sowohl auf internationaler, europäischer als auch nationaler Ebene maßgebend. Zu einigen wesentlichen Regelungen wird im Folgenden ein Überblick gegeben.

#### **Internationales und europäisches Recht**

UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 22 Abs. 1 sichert jedem Kind „*das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte [...] zu, unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht*“.

Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ): Verpflichtet die Behörden des Landes, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen.

Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union vom 26. Juni 2013: Beschreibung (unbegleiteter) Minderjähriger als besonders schutzbedürftige Personen, Verpflichtung der Mitgliedsstaaten im Verfahren vorrangig das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, Bestellung eines Vertreters, eine geeignete Unterbringung ggf. mit Geschwistern, die Suche nach Familienangehörigen (Art.24).

#### **Bundes- und Landesrecht**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 01. November 2015 wurden mit den §§ 42a bis 42f SGB VIII die vorläufige Inobhutnahme, das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung sowie die Regelungen

des bundesweit einheitlichen Verteilverfahrens für die Inobhutnahme unbegleiteter einreisender Minderjähriger eingeführt.

Neben dem Kinder- und Jugendhilferecht sind ausländerrechtliche Normen zu Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen (Aufenthaltsgesetz) und dem Asylverfahren (Asylgesetz) einschlägig. Die Altersgrenze für aufenthaltsrechtliche oder asylrechtliche Verfahrenshandlungen wurde von 16 auf 18 Jahre angehoben (§ 12 Abs. 1 AsylG, § 80 Abs. 1 AufenthG), sodass der Asylantrag nur durch den gesetzlichen Vertreter gestellt werden kann.

Infolge der bundesrechtlichen Änderungen erweiterte das Land Brandenburg am 17. Dezember 2015 das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) um einen neuen Abschnitt „Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“. Darin wurden Ausführungen des Bundesgesetzes ergänzt und auf den Zuständigkeitsbereich Brandenburg präzisiert.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 erfolgte die Begriffsschärfung unbegleiteter Minderjähriger hinsichtlich der Anwendbarkeit auf minderjährige Ehefrauen durch die Einführung des Satzes in § 42 a Absatz 1.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 28. Juli 2017 wurde auch § 42 Abs. 2 SGB VIII geändert. Hiernach hat das Jugendamt bereits während der Inobhutnahme in einzelnen Fällen unverzüglich einen Asylantrag für unbegleitete ausländische Minderjährige zu stellen.

Durch das zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 4. August 2019 ist die Aufforderung an die Jugendämter ergangen, „(...) dafür Sorge zu tragen, dass für die (...) [unbegleiteten ausländischen] Kinder oder Jugendlichen unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.“

## 2. Bundes- und landesweites Verteilverfahren

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ermöglicht die bundesweite Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe melden dem Bundesverwaltungsamt (BVA) die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die sie aktuell zuständig sind (Fallzuständigkeit). Daraus generiert das BVA auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels eine Soll-Aufnahmezahl und bemisst die Quotenüber- oder Quotenuntererfüllung der einzelnen Bundesländer. Die nach dem jeweiligen Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stellen entscheiden - nach Übermittlung entsprechender personenbezogener Daten - welche örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die betreffenden Kinder und Jugendlichen zuständig sind. Für die Verteilung im Land Brandenburg spielen das Kindeswohl sowie die landesinterne Quotenregelung, die sich gemäß § 24b Abs. 2 AGKJHG am Landesaufnahmegesetz orientiert, eine entscheidende Rolle.<sup>4</sup> Auch die Platzkapazitäten in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden bei der Verteilung berücksichtigt.

Der Quotenanteil zur Aufnahme von Fallzuständigkeiten für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche für das Land Brandenburg lag bei 3,04 Prozent in 2017 und 3,02 Prozent für 2019. Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Fallzuständigkeiten vom 01. August 2017 bis 01. August 2019.

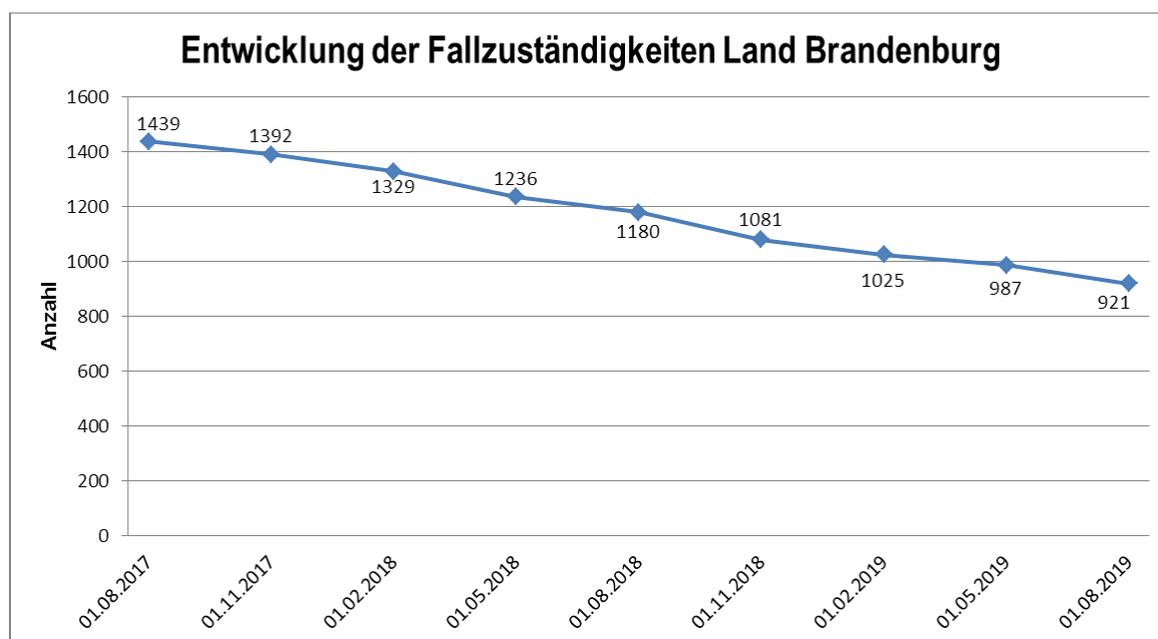


Abb. 1: Entwicklung der Fallzuständigkeiten im Land Brandenburg (Quelle: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS), Auswertung der werktäglichen Meldungen aus den Jugendämtern des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt (BVA))

<sup>4</sup> vgl.: Anlagen 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum LAufnG (LAufnGDV).

## 2.1 Abläufe

Dieses Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher und die damit verbundene Kooperation zwischen den beteiligten Jugendämtern verlaufen nach den vorliegenden Erkenntnissen reibungslos.

Probleme ergeben sich eher aus Fällen in denen unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche die Zuweisungsentscheidung nicht akzeptieren und innerhalb der ersten 24 Stunden aus der brandenburgischen Kommune entweichen, in die sie verteilt wurden, um wieder in den Bereich des vormalig nach § 42a SGB VIII zuständig gewesenen Jugendamtes zurückzukehren. Die örtliche Zuständigkeit des nach § 42 SGB VIII aufnehmenden Jugendamts bleibt gem. § 88a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII bestehen. Ein anderer Träger kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit gem. § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII freiwillig übernehmen. Wird das Jugendamt in dem sich der umA tatsächlich aufhält im Rahmen der freiwilligen Zuständigkeitsübernahme nicht (wieder) örtlich zuständig und scheitern die Rückkehrgespräche mit diesem jungen Menschen, muss das aufgrund der rechtskräftigen Zuweisungsentscheidung im Land Brandenburg verantwortliche Jugendamt weiterhin für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sorgen.

## 2.2 Quotenermittlungen

Seit der Einführung des Gesetzes zur bundesweiten Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger haben sich die Bestandszahlen der Bundesländer harmonisiert (die Spannweite der Quotenerfüllungen lag in der 31. Kalenderwoche 2019 zwischen 93,2 % und 109,5 %) - lediglich in Bremen ist es grundsätzlich nicht gelungen, die Anzahl der Zuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige zu reduzieren. Die Quotenerfüllung Brandenburgs lag im vorliegenden Berichtszeitraum zwischen 95% und 98%. Da Brandenburg seine Quote stets untererfüllt, werden alleinreisende Kinder und Jugendliche regelmäßig aus anderen Bundesländern übernommen, die ihr Quoten-Soll überschreiten.

Gemäß § 42c Abs. 3 SGB VIII wird die Aufnahmepflicht durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in den Ländern mit der Aufnahmequote gemäß § 42c Abs. 1 bis zum 01. Mai 2017 werktäglich ermittelt.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat mit dem Umlaufbeschluss JFMK-UB 02/2017 „Verfahren zur Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer nach dem 01.05.2017“ eine einvernehmliche Vereinbarung mit den Ländern des zukünftigen Verfahrens erfolgreich zum Abschluss gebracht. Das bewährte Verfahren zur Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern ist grundlegend bestehen geblieben. Die Grundgesamtheit zur Errechnung der Anzahl von aufzunehmenden unbegleiteten ausländischen Minderjährigen durch den sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ wurde verändert. Bis zum 01. Mai 2017 wurden alle Fallzuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus allen Bundesländern fortlaufend über das BVA zusammengerechnet. Nach dem o.g. Beschluss ist die Berechnungsgröße eine Prognose über die Anzahl der zu erwartenden Einreisen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Diese wird monatlich erneuert unter Berücksichtigung der tatsächlichen vorläufigen Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII des jeweiligen Vormonats. Insofern sind seit dem 01. Mai 2017 alle neu ankommenden unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu erfassen. Der Umlaufbeschluss der JFMK sah eine Überprüfung des zum Mai 2017 etablierten Verteilverfahrens nach sechs Monaten vor. Die AGJF hat dazu eine länderoffene Arbeitsgruppe eingesetzt (Beschluss TOP 5.10 AGJF vom 21./22.9.2017), für

die die Länder NRW und SH die Federführung übernommen haben. Die AG hat im Dezember 2017 im Umlaufverfahren einen Zwischenbericht erstellt und den AGJF-Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Es ist deutlich geworden, dass die aktuelle Verteilpraxis des Bundesverwaltungsamtes nicht vollumfänglich dem JFMK-UB 02/2017 entspricht. In Konsequenz dessen kommt es zu Verschiebungen des Aufnahmesolls einzelner Bundesländer. Das Land Brandenburg ist hiervon jedoch nicht betroffen. Im August 2019 hat nunmehr die AG einen Beschlussvorschlag samt Abschlussbericht der AGJF zur Verfügung gestellt, in dem sich die Bundesländer zur Fortführung des aktuell praktizierten Verteilungsverfahrens aussprechen. Das Land Brandenburg hat dabei stets die Abweichung des Verteilverfahrens vom JFMK-UB 02/2017 thematisiert und sich für eine weitergehende Prüfung des aktuellen Verteilverfahrens eingesetzt.

### 3. Daten, Zahlen und Fakten zu unbegleiteten Kindern und Jugendlichen

Die Landesverteilstelle in Brandenburg entscheidet auf Grundlage des § 24b Abs. 2 AGKJHG, welche örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die betreffenden Kinder und Jugendlichen zukünftig zuständig sind. Entscheidende Faktoren für die Verteilung sind neben der Aufnahmequote das Kindeswohl sowie die Platzkapazitäten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfeträger in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Im ersten Jahr des vorliegenden Berichtszeitraums wurden zwischen dem 2. August 2017 und dem 1. August 2018 insgesamt 135 Zuweisungen über die Verteilstelle des Landes Brandenburg gemäß § 24c AGKJHG beschieden. Davon waren 91 Prozent externe Aufnahmen unbegleiteter minderjähriger ausländischer Kinder und Jugendlicher aus anderen Bundesländern, die über das BVA vermittelt wurden. Bei den übrigen 9 Prozent handelte es sich um landesinterne Zuweisungen zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs.

Im zweiten Berichtsjahr wurden zwischen dem 02. August 2018 und dem 1. August 2019 insgesamt 135 Verteilentscheidungen vonseiten der Landesverteilstelle gemäß § 24c AGKJHG getroffen. Davon waren 81 Prozent externe Aufnahmen unbegleiteter minderjähriger ausländischer Kinder und Jugendlicher, die über das BVA vermittelt wurden. Bei den übrigen 19 Prozent handelte es sich um landesinterne Zuweisungen zwischen brandenburgischen Jugendämtern.

Bei den Zuweisungen, für die das Land Brandenburg über das BVA gem. § 42b Abs. 2 SGB VIII als aufnehmendes Bundesland benannt wurde, kamen die meisten geflüchteten Minderjährigen aus dem benachbarten Berlin, wo sie gem. § 42a SGB VIII von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung vorläufig in Obhut genommen wurden (15 % der externen Verteilentscheidungen zwischen dem 02. August 2017 und dem 01. August 2018 sowie 82 % zwischen dem 02. August 2018 und dem 01. August 2019).

Innerhalb Brandenburgs kamen die meisten Anmeldungen zur landesinternen Verteilung innerhalb des Berichtszeitraums vom 02. August 2017 bis zum 01. August 2018 aus den Jugendämtern der Landeshauptstadt Potsdam (42 %) und dem Landkreis Oder-Spree (58 %). Im zweiten Jahr des Berichtszeitraums (02. August 2018 bis 01. August 2019) kamen die meisten Anmeldungen zur Verteilung innerhalb Brandenburgs aus der Landeshauptstadt Potsdam (65 %) und dem Landkreis Oberhavel (22 %).

Bei den Zuweisungen in aufnehmende Jugendämter des Landes Brandenburg wurde unter Berücksichtigung des Kindeswohls, der Unterquotierung und der gemeldeten Freiplätze auf eine gleichmäßige Verteilung geachtet. Zuweisungen erfolgten insbesondere in die Landkreise Elbe-Elster, Uckermark, Spree-Neiße, Potsdam-Mittelmark sowie Ostprignitz-Ruppin.

Schwerpunkteinrichtungen für unbegleitete geflüchtete Mädchen befanden sich im Berichtszeitraum in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und dem Landkreis Oder-Spree.

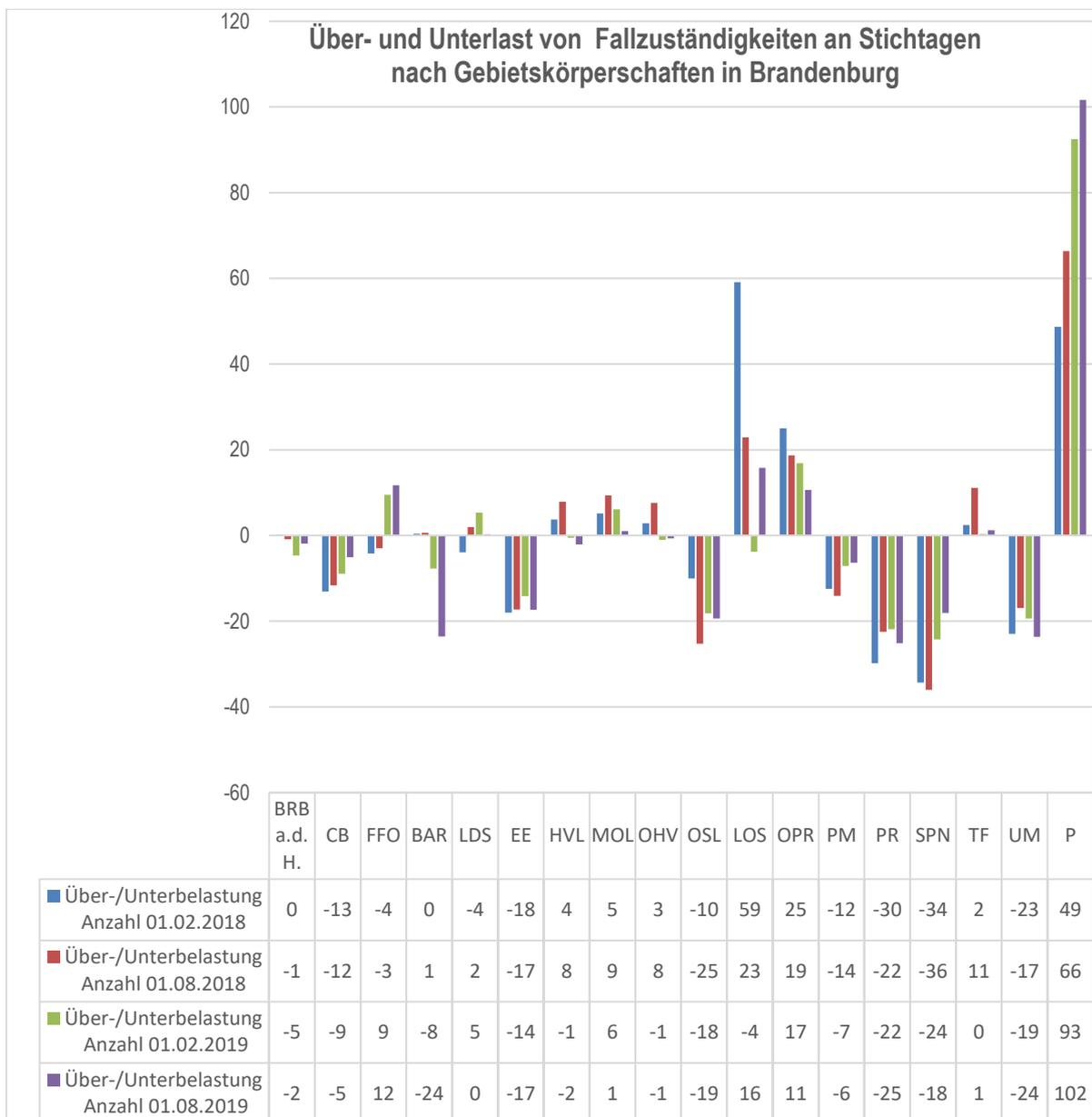


Abb. 2: Quotenüber- und Unterlast von Fallzuständigkeiten für (ehemalige) unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in Gebietskörperschaften Brandenburgs zu den Stichtagen 01. Februar 2018, 01. August 2018, 01. Februar 2019 und 01. August 2019 (Quelle: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS), Auswertung der werktäglichen Meldungen der Jugendämter an das Bundesverwaltungsamt (BVA))

Die Abbildung 2 verdeutlicht die Über- und Unterlasten für Fallzuständigkeiten von Minderjährigen und auch inzwischen volljährig gewordenen jungen Menschen<sup>5</sup> der einzelnen Gebietskörperschaften an den ausgewählten Stichtagen. Dabei bildet die blaue Linie die Verteilung zum Stichtag 01. Februar 2018 und die lilafarbene Linie die Verteilung zum Stichtag 01. August 2019 ab. Die Ungleichverteilung in den Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs zum Februar 2018 liegt einerseits darin begründet, dass manche Gebietskörperschaften stärker mit unbegleiteten Einreisen gemäß § 42a SGB VIII befasst sind als andere (wie z.B. der Landkreis Oder-Spree durch die zentrale Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt oder der Landkreis Dahme-Spreewald aufgrund der unbegleiteten Einreisen am Flughafen Berlin-Schönefeld u.a.). Die Landesverteilstelle versucht diese Schwankungsbreite innerhalb Brandenburgs auszugleichen, indem neben der Berücksichtigung des Kindeswohls

<sup>5</sup> Ehemalige umA wurden als Minderjährige durch die Kinder- und Jugendhilfe betreut und haben über die Volljährigkeit hinaus einen Unterstützungsbedarf durch die Jugendhilfe - sie erhalten Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

insbesondere die Unterquotierung des Aufnahmesolls der Jugendämter die Verteilentscheidung bestimmt. Rückmeldungen aus einzelnen Landkreisen zeigen, dass Zuweisungen teilweise nicht durchgeführt werden konnten, weil einzelne Jugendliche sich nicht aus Berlin in die zumeist ländlich gelegenen Regionen verteilen ließen.

Eine Harmonisierung der Quotenauslastung innerhalb Brandenburgs lässt sich perspektivisch wahrscheinlich nur schwer herstellen. Die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen, die im Berichtszeitraum unbegleitet in Brandenburg leben, kommen aus Afghanistan, Syrien und verschiedenen Ländern des afrikanischen Kontinentes.

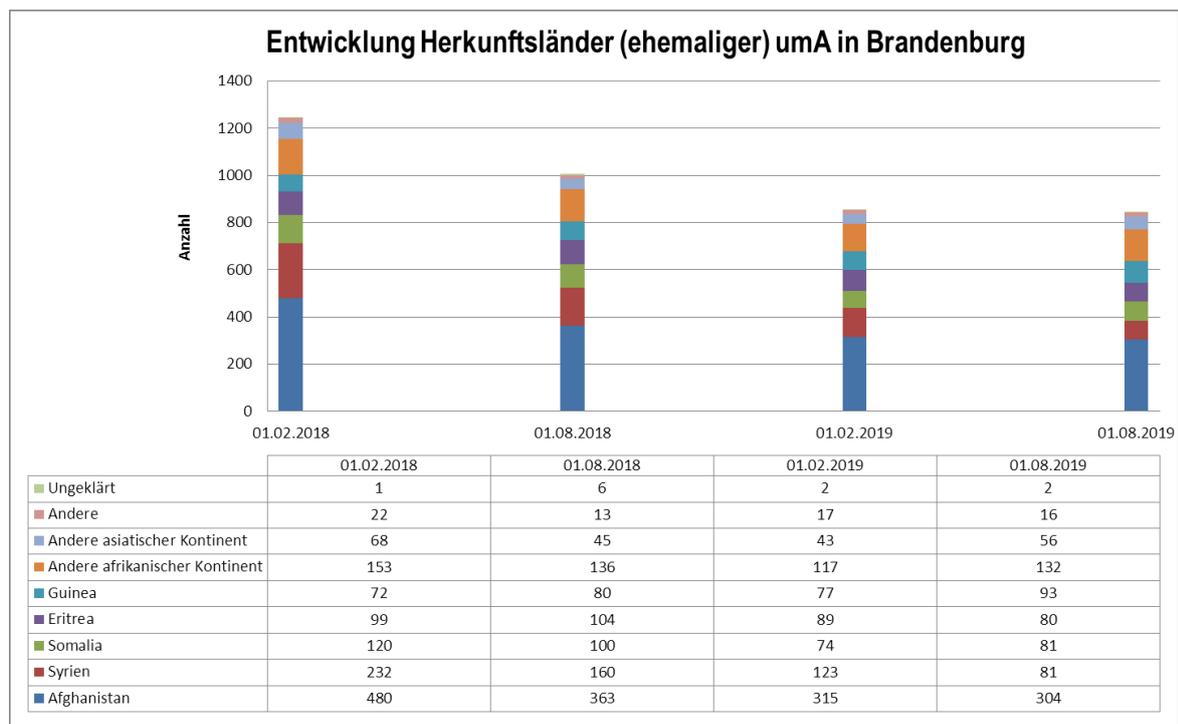


Abb. 3: Übersicht über die Herkunftsländer von (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern im Land Brandenburg (Quelle: MBJS, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zu den Stichtagen 01. Februar 2018, 01. August 2018, 01. Februar 2019 und 01. August 2019)

Zwar sind die realen Zahlen der aus Afghanistan und Syrien stammenden jungen Menschen gesunken, dennoch stellen sie anteilig mit knapp 60 Prozent Anfang 2018 und circa 50 Prozent Ende 2019 die größten Gruppen dar. Der Anteil der aus afrikanischen Ländern stammenden jungen Menschen ist in 2019 leicht angestiegen, von 36 Prozent Anfang 2018 auf 42 Prozent Anfang 2019. Unter dem Item „Andere“ sind Balkanstaaten, eurasische Länder, das staatenlose Palästina und einzelne Länder des südamerikanischen Kontinentes zusammengefasst.

Der Großteil der unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen ist männlich. Der Anteil von weiblichen Geflüchteten ist von sechs Prozent Anfang 2018 auf neun Prozent Anfang 2019 angestiegen. Zum Stichtag 02. Februar 2019 sind 80 Prozent der Mädchen aus afrikanischen Ländern und 27 Prozent aus Syrien und Afghanistan gekommen; bei einem Prozent ist die Herkunft ungeklärt.

Die Anzahl von Kindern und Jugendlichen unter 17 Jahren ist seit 2018 deutlich zurückgegangen, während die Zahl der jungen Volljährigen in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit nur leicht gesunken ist (Abb. 4). Die (Unterbringungs-) Perspektiven orientieren sich am Bedarf der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern und enden daher nicht zwangsläufig mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Im Sinne einer perspektivschaffenden Übergangsregelung für junge Volljährige sollen

den (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern realistische Möglichkeiten eröffnet werden, die in der Jugendhilfe begonnenen Prozesse zu beenden und die Teilnahme an qualifizierten Berufsausbildungen bzw. die Vorbereitung darauf zu unterstützen (siehe Kapitel 5.5). Gemessen an allen (ehemals) unbegleiteten Minderjährigen für die das Land Brandenburg örtlich zuständig ist, macht diese Gruppe den höchsten Anteil der Fallzuständigkeiten aus. Zum Stichtag 01. Februar 2018 waren insgesamt 633 junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Auch das Durchschnittsalter, das am 01. Februar 2018 noch bei 17,4 Jahren lag, ist für den Betrachtungszeitraum vom 01. August 2018 bis zum 01. August 2019 auf 18 Jahre und vier Monate angestiegen. Von den insgesamt 582 jungen Volljährigen in der Jugendhilfe zum Stichtag 01. August 2019 waren 575 zwischen 18 und 21 Jahre und 7 junge Menschen über 21 Jahre alt.

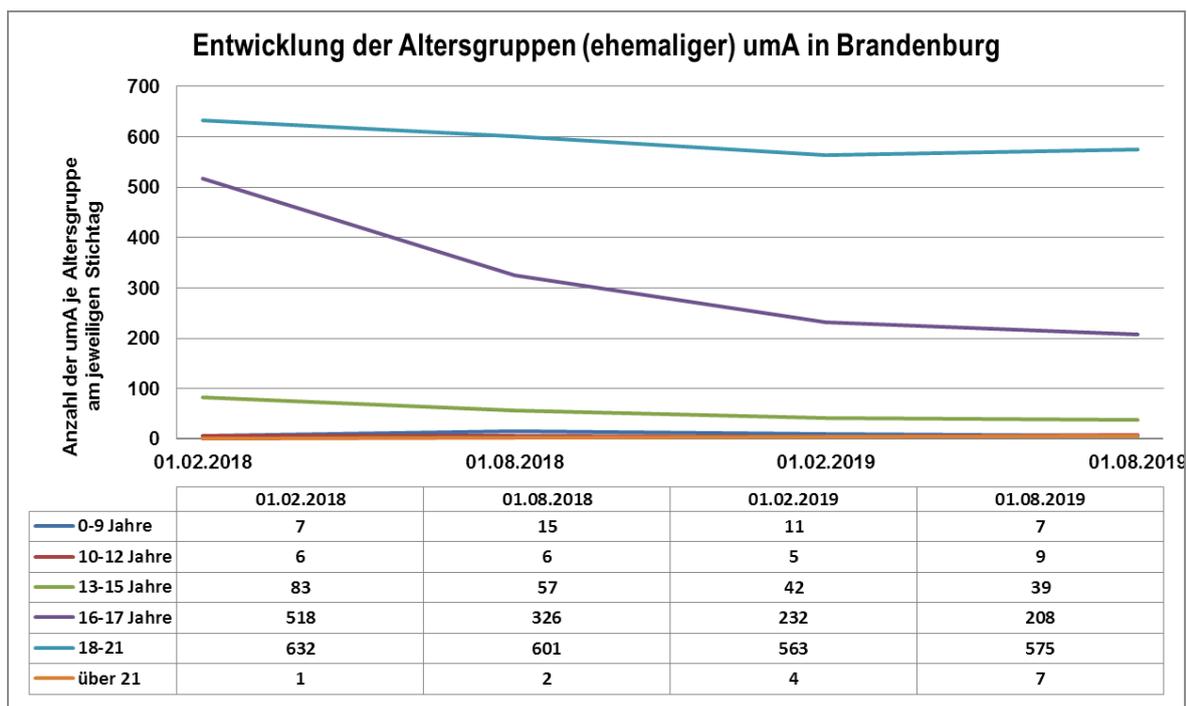


Abb. 4: Entwicklung der Altersgruppen von (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern im Land Brandenburg (Quelle: MBSJ, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zu den Stichtagen 01. Februar 2018, 01. August 2018, 01. Februar 2019 und 01. August 2019)

Eine weitere Besonderheit stellt die Personengruppe der nach deutschem Recht volljährigen alleinreisenden Geflüchteten dar, die nach Recht ihres Herkunftslandes bis zur Vollendung des 20. oder 21. Lebensjahres weiterhin als minderjährig gelten. Aufgrund dieser Spezifik endet die Vormundschaft erst mit Beginn der Volljährigkeit im Herkunftsland des umA was in diesem Zusammenhang auch zu einer verlängerten Prüfung entsprechender Jugendhilfebedarfe führt.

Über die genaue Anzahl dieser jungen Menschen kann im vorliegenden Berichtszeitraum keine Aussage getroffen werden. Beispielhaft können hier umA aus Guinea oder Liberia genannt werden, die aufgrund der teilweise unterschiedlicher Rechtsauslegungen der Familiengerichte mit 18 Jahren entweder als volljährig oder minderjährig eingeschätzt werden.

## **4. Bedarfsgerechte Jugendhilfelandchaft in Brandenburg**

Zur bedarfsgerechten Versorgung und Unterbringung der jungen Menschen wurden der Aufbau und die Entwicklung einer kinder- und jugendhilferechtlichen Einrichtungslandschaft insbesondere auf der kommunalen Ebene geleistet. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten Akteuren (Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, freie Träger und die Fachkräfte), sowohl im unmittelbaren Sozialraum als auch überregional. Damit einher ging ein höherer Bedarf an personeller und finanzieller Ausstattung.

Das MBS hat im Berichtszeitraum Zusammenkünfte zwischen den Jugendämtern und Schulämtern initiiert und begleitet, um die Unterbringungs-, Betreuungs- und Beschulungssituation der geflüchteten Kinder und Jugendlichen zu bewerten und zu optimieren.

### **4.1 Zuständigkeiten, aktuelle Herausforderungen, Kompetenzen**

Für die Zuweisung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger ist gemäß § 24c AGKJHG die Landesverteilstelle des MBS zuständig. Die jugendhilferechtliche Zuständigkeit liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Sie versorgen und betreuen die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, stellen bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung und übernehmen die Vertretung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in allen jugendhilferechtlich relevanten Belangen.

In der Regel erfolgt im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII das sog. „Clearingverfahren“. Unter diesem Begriff sind die verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe zu verstehen. Ziele des „Clearingverfahrens“ sind der Schutz, die Klärung der Situation und der Perspektiven des unbegleiteten jungen Menschen. Das Clearingverfahren kann sowohl in einer speziellen Clearingeinrichtung, als auch in einer anderen Unterbringungsform nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erfolgen. Trotz bereits vorgenommener Umwandlungen oder Schließungen von Plätzen in Einrichtungen (auf eigenen Wunsch der Träger) überstiegen die vorgehaltenen Clearingplätze (insbesondere vor dem Hintergrund der sinkenden Fallzahlen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen seit dem Jahr 2017) die benötigte Kapazität vieler örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das MBS initiierte einen Prozess zur Bündelung von Platzkapazitäten für das Clearingverfahren, um ein mögliches Überangebot zu reduzieren bei gleichzeitiger Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur zur Unterbringung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42 SGB VIII. Im Ergebnis sind sogenannte Versorgungsregionen entstanden. Mit diesen Versorgungsregionen sind Zusammenschlüsse von Landkreisen und kreisfreien Städten gemeint, die eine Clearingeinrichtung gemeinsam nutzen. Dabei kann die jugendhilferechtliche Zuständigkeit für den in Obhut genommenen Jugendlichen auch außerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegen, in dem oder in der sich die stationäre Clearingeinrichtung befindet.

### **4.2 Schwerpunktjugendämter**

Der § 24d AGKJHG ermächtigt das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung einzelne örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen, die für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher besonders geeignet sind und denen diese nach § 42b SGB VIII zugewiesen werden. Ein solches Schwerpunktjugendamt soll gemäß § 24d Abs. 3 AGKJHG Versorgungsaufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 42 und 42a SGB VIII wahrnehmen. Die jugendhilferechtliche Zuständigkeit würde im Rahmen

des Zuweisungsverfahrens nach einer entsprechenden Rechtsverordnung lediglich diesen Schwerpunktjugendämtern übertragen werden. Von der Verordnungsermächtigung wurde in Absprache mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bisher kein Gebrauch gemacht. Auch der Landkreistag Brandenburg e.V. sowie der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V. haben sich deutlich gegen die Etablierung von Schwerpunktjugendämtern ausgesprochen mit der Begründung, dass inzwischen alle Jugendämter entweder im Verbundsystem oder durch eigene Infrastrukturentwicklungsmaßnahmen in der Lage sind, unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche rechtmäßig unterzubringen, zu versorgen und zu betreuen.

## 5. Versorgung, Betreuung und Unterstützung

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sind seit dem Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahlen in Deutschland und so auch in Brandenburg eine zahlenmäßig bedeutende Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe. Da eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung bei diesen jungen Menschen vorübergehend nicht gewährleistet ist und die Betroffenen außerhalb des Elternhauses untergebracht werden müssen, kommt das Spektrum Kinder- und Jugendhilfe für besonders notwendige und die persönliche Entwicklung geeignete Angebote zum Tragen, die sich von vorläufigen Schutzmaßnahmen bis hin zum Übergangsmanagement in Ausbildung und Beruf erstrecken. Hieraus ergeben sich zielgruppenspezifische fachliche und strukturelle Gestaltungsaufgaben.

### 5.1 Altersfeststellung

Liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass eine unbegleitete Ausländerin oder ein unbegleiteter Ausländer, minderjährig sein könnte, ist immer ein behördliches Verfahren zur Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII durchzuführen. Ohne das Vorliegen der Minderjährigkeit ist eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII unzulässig und rechtswidrig. Bei einer vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII besitzt die Altersfeststellung und die Festlegung des Geburtsdatums höchste Priorität.

Die gemäß § 42f SGB VIII notwendige Altersfeststellung dient dabei einerseits dazu, im Interesse der einreisenden unbegleiteten Kinder- und Jugendlichen sicherzustellen, dass ihr Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit tatsächlich und effektiv verwirklicht werden kann (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Andererseits stellt eine fehlerhafte Feststellung, dass es sich bei einem jungen Volljährigen um einen Minderjährigen handelt, einen sehr schwerwiegenden Eingriff in die Menschenwürde dar und verletzt damit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Insbesondere die Bestellung eines Vormundes und die gleichzeitig eintretende Unmündigkeit begründen diesen Eingriff. Die Menschenwürde ist nicht disponibel, auch nicht für die Inhaber. Junge Volljährige - gleichgültig ob Deutsche oder Ausländer - können nicht auf ihre Volljährigkeit „verzichten“. Der Staat ist verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG) und hat dies auch bei der Altersfeststellung konsequent zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gibt es ein gesamtgesellschaftliches Interesse daran, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zielgerichtet eingesetzt werden. Jede fehlerhafte Altersfeststellung, insbesondere wenn sie auf falschen Angaben beruht, kann zu ordnungs- und strafrechtlichen Konsequenzen für die jungen Ausländerinnen und Ausländer, aber auch für die weiteren Beteiligten führen (sog. Leistungsbetrug). Für die jungen Ausländerinnen und Ausländer drohen zudem ausländerrechtliche Konsequenzen bei einem Missbrauch (Verlust des Aufenthaltsrechts / Abschiebung), die durch die Einhaltung eines sorgfältigen, transparenten, am Standard orientierten Verfahrens unter Berücksichtigung des Kindeswohls unbedingt vermieden werden sollten.

Für die Altersfeststellung und die Festlegung des Geburtsdatums sind die Jugendämter zuständig.

Geänderte personenbezogene Daten die sich aus der Altersfeststellung ergeben (wie z.B. Feststellungen und Erkenntnisse zum Lebensalter und zur Festlegung des Geburtsdatums) sind der zuständigen Ausländerbehörde im Sinne des AZRG unverzüglich zu übermitteln. Informationen zum festgestellten Kinder- und Jugendhilfebedarf unterliegen dem Sozialdatenschutz.

### **5.1.1 Ablauf der Altersfeststellung**

Die Altersfeststellung und die Festlegung des Geburtsdatums erfolgt primär durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere oder ähnliche Dokumente (Identitätspapiere), aus denen das Alter eindeutig hervorgeht. Vorhandene Reisepässe, Visa bzw. andere Ausweisdokumente beweisen jedoch nicht zwingend die Richtigkeit des dort angegebenen Geburtsdatums.

In Zweifelsfällen wird daher empfohlen, nicht nur nach Aktenlage zu entscheiden, sondern auch bei einer guten Aktenlage – insbesondere beim Vorliegen von rechtsgültigen Ausweispapieren und Dokumenten – ein persönliches Gespräch mit der jungen Ausländerin oder dem jungen Ausländer – soweit erforderlich unter Beteiligung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers bzw. einer Sprachmittlerin oder eines Sprachmittlers – zu führen, um Missverständnisse und unklare Angaben zu vermeiden. Die Selbstauskünfte der jungen Ausländerin oder des jungen Ausländers sind von besonderer Bedeutung für die Überzeugungsbildung, wenn sie nachvollziehbar und stimmig sind. Im Verfahren sind neben den Selbstauskünften und des ersten persönlichen Eindrucks auch alle für den Einzelfall bedeutsamen weiteren Umstände zu berücksichtigen.

#### **Qualifizierte Inaugenscheinnahme**

Kann die junge Ausländerin oder der junge Ausländer kein aussagekräftiges Ausweispapier oder Dokument vorlegen und auch nicht aufgrund anderer Umstände (Freibeweis) eine Volljährigkeit ausgeschlossen werden, ist eine qualifizierte Inaugenscheinnahme (§ 42 f Abs. 1 Satz 1 2. Alt. SGB VIII), die durch erfahrene Sozialpädagoginnen und -pädagogen im 4-Augen-Prinzip erfolgt, durchzuführen.

Diese qualifizierte Inaugenscheinnahme erstreckt sich zunächst auf das äußere Erscheinungsbild, das anhand von nachvollziehbaren Kriterien eingeschätzt wird. Daran schließt sich unter Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers in jedem Fall eine Befragung der jungen Ausländerin oder des jungen Ausländers an, in der diese mit den Zweifeln an ihrer Selbstauskunft konfrontiert werden und ihnen Gelegenheit gegeben wird, diese Zweifel auszuräumen. Die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand sind im Einzelnen zu bewerten. Maßgeblich für die Überzeugungsbildung ist der Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen hinzuzuziehen. Kann auch im Ergebnis der qualifizierten Inaugenscheinnahme weder positiv ausgeschlossen werden, dass es sich um eine volljährige Person handelt, noch positiv ausgeschlossen werden, dass Minderjährigkeit vorliegt (Fortbestehende Zweifel), sieht das Gesetz vor, dass eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung zu veranlassen ist.

#### **Ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung**

Auf Antrag der jungen Ausländerin oder des jungen Ausländers oder ihrer Vertretungen ist bei fortbestehendem Zweifel eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Die junge Ausländerin oder der junge Ausländer ist durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Wird kein Antrag auf eine ärztliche Untersuchung bei fortbestehendem Zweifel gestellt, ist dies von Amtswegen anzuordnen. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären. Die Untersuchung darf nur mit Zustimmung der jungen Ausländerin oder dem jungen Ausländer oder ihrer Vertretung durchgeführt werden. Das betrifft auch die einzelnen Teiluntersuchungen.

Die ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung muss dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen. Der Auftrag zur ärztlichen Untersuchung sollte nicht nur die Ermittlung zu dem wahrscheinlichsten Alter enthalten, sondern auch nach dem Mindestalter fragen. Außerdem sollte der/die untersuchende Arzt/Ärztin nähere Angaben machen, auf Grund welcher medizinisch hinreichend abgesicherte Erkenntnisse und Methoden die Ableitung ausreichend valider Aussagen zu dem ermittelten Lebensalter ermöglichen. Die Untersuchungen sind mit den schonendsten und zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Räumt auch die ärztliche Untersuchung die fortbestehenden Zweifel nicht aus, ist durch das Jugendamt gleichwohl trotz fortbestehender Zweifel unverzüglich eine abschließende Entscheidung zu treffen.

Laut der EU-Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dabei zu beachten, dass bei Zweifeln bezüglich des Alters des Antragstellers die Mitgliedstaaten davon ausgehen sollen, dass der Antragsteller minderjährig ist. Auch wenn diese Regelung nicht in nationales Recht - z.B. ins SGB VIII - umgesetzt wurde, ist diese Richtlinie gleichwohl zu beachten. Sie ist aber gleichzeitig mit dem im Grundgesetz verankerten Verbot, Volljährige im Zweifel für unmündig (durch die Bestellung eines Vormundes) zu erklären (Art. 1 GG), abzuwägen.

### **5.1.2 Festlegung des Geburtstages**

Die Festlegung des Geburtsdatums ist Teil der Altersfeststellung und kann nicht eigenständig angefochten werden. Geht das Geburtsdatum aus Identitätspapieren hervor, ist das dokumentierte Geburtsdatum vom Jugendamt zu übernehmen, es sei denn, es liegen bestätigte Zweifel an deren Echtheit der Identitätspapiere vor und die Altersfeststellung kommt zu einem anderen Ergebnis. Liegen keine Identitätspapiere vor, kann die junge Ausländerin oder der junge Ausländer aber das konkrete Geburtsdatum oder –jahr angeben und bestätigt die Altersfeststellung diesen Zeitraum, soll der Selbstauskunft eine wichtige Rolle eingeräumt werden und das Geburtsdatum entsprechend festgesetzt werden.

Sollte nur das Geburtsjahr angegeben werden können und die Altersfeststellung hierzu passen (siehe Kap. 5.1.1) oder kann nur das Alter im Rahmen der Altersfeststellung festgelegt werden, legt das Jugendamt ein fiktives Geburtsdatum fest. Dieses muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den größtmöglichen Schutz des jungen Menschen gewährleisten. Entscheidend ist das Ergebnis der Altersfeststellung zum Zeitpunkt der Durchführung. Ergibt also die im März vorgenommene Altersfeststellung, dass die unbegleitete junge Ausländerin oder der unbegleitete junge Ausländer im Monat der Altersfeststellung 17 Jahre alt ist, dann ist der größtmögliche Schutz gewährleistet, wenn das Geburtsdatum für die Vollendung des 18. Lebensjahrs auf den 31. März des Folgejahres festgelegt wird. Wird das Alter im März auf 16 ½ Jahre bestimmt, ist der größtmögliche Schutz gewährleistet, wenn der 18. Geburtstag auf den 30. September des Folgejahres gelegt wird.

Das Ministerium des Inneren und Kommunales (MIK) hat dazu parallel eine allgemeine Weisung in Bezug auf die Führung des AZR bei unterschiedlichen Namensschreibweisen und auf die Festlegung eines Geburtsdatums bei offenkundig nicht vorhandenen Identitätspapieren (Nr. 8/2017 vom 04. Oktober 2017) für die Ausländerbehörden gefertigt.

## 5.2 Sprachliche Entwicklung und schulische Einbindung

Grundlegend für eine gelingende Integration unbegleiteter Minderjähriger ist das Erlernen der deutschen Sprache. „Zur Integration in das deutsche Bildungs- und Schulsystem fehlen vor allem Sprachkenntnisse. Sprachkompetenz ist eine Grundbedingung, um sich im neuen kulturellen Kontext orientieren und verständigen zu können. Aus diesem Grund sollte das Deutschlernen von Anfang an im Mittelpunkt der Hilfen für die umA stehen.“ (Thomas/Sauer und Zalewski 2017, S. 37)

Der Schulabschluss und eine berufliche Qualifikation sind für unbegleitete Minderjährige von zentraler Bedeutung. Wie für alle anderen Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende gelten im Land Brandenburg auch für sie die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht.

Bevor eine Beschulung möglich ist, werden im Rahmen des Clearingverfahrens vorrangig der individuelle Bildungsstand und die schulische Perspektive von unbegleiteten Minderjährigen ermittelt. Für die jungen Geflüchteten ist in dieser Phase der Spracherwerb vordergründige Lernaufgabe. Die Clearingphase ist für die Minderjährigen eine sowohl psychische als auch intellektuelle Herausforderung. Soweit diese jungen Menschen gemäß § 42a oder § 42 des SGBV III im Rahmen einer Inobhutnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von höchstens drei Monaten nach dem Beginn der Inobhutnahme (§ 2 Absatz 2 EinglSchuV). Unbenommen dieser Ausnahmeregelung haben die jungen Menschen das Recht, eine Schule zu besuchen.

### 5.2.1 Sprache

In jeder brandenburgischen Clearingeinrichtung gehören Fachkräfte zur Sprachförderung zum regulären Personal. Spracherwerb und Alphabetisierung sowie Orientierungsangebote zur Vermittlung von Alltagskompetenzen sind Bestandteile der Clearingphase. Unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche können meistens ihre schulische Biografie nicht belegen und haben einen Unterstützungs- und Förderbedarf, der weit über den Bereich der Sprachförderung hinausgeht. Die pädagogischen Fachkräfte gewinnen somit bereits im Clearing einen Eindruck von der jeweiligen schulischen Vorbildung und den institutionellen Lernerfahrungen sowie individuellen Förderbedarfen. Diese Erkenntnisse werden insbesondere den Fachkräften zur Sprachförderung und den Schulen sowie beim Wechsel aus dem Clearing in anschließende Hilfen übermittelt. Diese schriftliche Beurteilung der Lernfortschritte hat einen empfehlenden Charakter, um eine angemessene Förderung (auf der Grundlage der Eingliederungs- und Schulpflichtverordnungen) in den Schulen zu ermöglichen.

Bereits in der bis zu dreimonatigen Clearingphase wird ergründet, welche qualifizierten Möglichkeiten des Spracherwerbs, der Erweiterung der Sprachkompetenz oder auch der Alphabetisierung unter Beachtung der individuellen Kenntnisse für unbegleitete ausländische Minderjährige in Frage kommen. Alltagskompetenzen müssen vermittelt, eine geeignete Beschulung geklärt und auf das Lernen an einer Schule und die Teilnahme am Regelunterricht vorbereitet werden.

Diese Aufgaben werden durch die Träger der Clearingstellen bzw. des Inobhutnahme Angebots sichergestellt. Die Träger entscheiden auf der Grundlage personeller Ressourcen und unter Berücksichtigung des Leitfadens zur schulischen Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen in der Erstaufnahmeeinrichtung<sup>6</sup> in eigener Verantwortung über die Konzeption des Sprachlernangebots. Dafür arbeiten die Fachkräfte der Clearingstellen mit weiteren Fach- und Lehrkräften zusammen und kooperieren zur Sicherung des Sprachlernangebots mit Trägern von Sprachkursen (z.B. Volkshochschulen).

---

<sup>6</sup> [https://mbjs.brandenburg.de/media\\_fast/6288/150921\\_leitfaden\\_zur\\_schulischen\\_vorbereitung\\_eae.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/150921_leitfaden_zur_schulischen_vorbereitung_eae.pdf)

Das Sprachförderangebot wird von ausgebildeten (z.T. auch ehrenamtlichen) Lehrerinnen und Lehrern, qualifizierten DAF-Lehrkräften (Deutsch als Fremdsprache) sowie pädagogischen Mitarbeiter/innen ermöglicht.

Die Bestimmung der Lernausgangslage findet i.d.R. in der Schule statt. Die Sprachförderung für unbegleitete ausländische Minderjährige ist Bestandteil der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Lernerfahrungen und schulische Fortschritte sind Thema in den regelmäßigen Hilfeplangesprächen und wesentlich für die Entwicklung individueller Bildungsperspektiven und die dafür erforderlichen Unterstützungsleistungen. Der Umfang von Sprachförderangeboten in den stationären Hilfen zur Erziehung ist dementsprechend flexibel. Er orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen und den äußeren Rahmenbedingungen bzw. Ressourcen der Kooperationspartner.

### 5.2.2 Unbegleitete Minderjährige an allgemeinbildenden Schulen

Die allgemeine Schulpflicht besteht in Brandenburg auch für ausländische junge Menschen (begleitet oder unbegleitet) im schulpflichtigen Alter.

Mit der über Jahre gestiegenen Zahl an Geflüchteten stieg auch die Zahl der einzugliedernden Schülerinnen und Schüler an Brandenburgs allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft. So ist die Anzahl der Einzugliedernden von 780 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2010/2011 auf 9.396 im Schuljahr 2018/2019 angestiegen. (Datengrundlage: Blitzumfrage 2018/2019 mit Stichtag 11. Februar 2019). Die Entwicklung der Zahl der Einzugliedernden im Verlauf zeigt nachfolgende Tabelle.

2010/ 11	2011/ 12	2012/ 13	2013/ 14	2014/ 15	2015/ 16 (I)	2015/ 16 (II)	2016/ 17 (I)	2016/ 17 (II)	2017/ 18 (I)	2017/ 18 (II)	2018/ 19 (I)	2018/ 19 (II)
780	844	797	1.122	2.354	4.278	6.714	7.660	8.188	8.804	8.940	9.268	9.396

In Abhängigkeit ihrer Sprachkenntnisse im Deutschen und ihrer schulischen Vorerfahrungen können einzugliedernde Schülerinnen und Schüler (begleitet oder unbegleitet) in einer Vorbereitungsgruppe oder einem Förderkurs auf den (vollständigen) Besuch einer Regelklasse vorbereitet werden. Um den Einstieg in den Lernalltag und die Integration in die Schulgemeinschaft zu erleichtern, erfolgt mit Beginn der Schulaufnahme und Zuordnung zu einer Klasse die Integration in den Regelunterricht in ausgewählten Fächern wie etwa Kunst, Musik, Sport oder auch in den Naturwissenschaften<sup>7</sup>.

Mit den jungen Geflüchteten kommt eine sehr heterogene Schülergruppe an die Schulen: Einige von ihnen sind nicht in ihrer Muttersprache alphabetisiert, andere nur wenige Jahre zur Schule gegangen und wiederum andere mussten kurz vor Abschluss eines höherwertigen Bildungsabschlusses ihr Land verlassen. Um auf dieses Maß an Heterogenität flexibel reagieren zu können, kann die Verweildauer in einer Vorbereitungsgruppe auf einen maximalen Zeitraum von zwei Jahren gestreckt werden<sup>8</sup>. Hierdurch kann auf die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler beim Spracherwerb eingegangen werden. Darüber hinaus können Schulen bei Bedarf gesonderte Vorbereitungsgruppen für nicht alphabetisierte Schülerinnen und Schüler einrichten.

<sup>7</sup> Rechtliche Grundlage für die Einrichtung von Vorbereitungsgruppen und/oder Förderkursen bildet die Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen und zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung - EinglSchuV) vom 04. August 2017.

<sup>8</sup> Schülerinnen und Schüler können in den Jahrgangsstufen 2 und 3 bis zu zwölf Monaten, in den Jahrgangsstufen 4 bis 10 bis zu 24 Monaten in der Vorbereitungsgruppe verbleiben. Die Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen können bis zu zwölf Monaten in der Vorbereitungsgruppe verbleiben (vgl. § 5 Absatz 2 EinglSchuV).

Im Mittelpunkt des Unterrichts in Vorbereitungsgruppen und Förderkursen steht der Erwerb der deutschen Sprache. Der Unterricht in Vorbereitungsgruppen und Förderkursen erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Rahmenlehrpläne, der individuellen Lernpläne und der jeweils geltenden Stundentafeln sowie verbindlicher curricularer Materialien. Zu den zuletzt genannten zählt insbesondere die Handreichung „Curriculare Grundlagen – Deutsch als Zweitsprache“<sup>9</sup>. Anknüpfend an diese Grundlagen sensibilisiert die im Mai 2019 veröffentlichte Handreichung „Didaktisches Begleitmaterial zu den Curricularen Grundlagen - Deutsch als Zweitsprache“<sup>10</sup> für den Umgang mit Mehrsprachigkeit, vermittelt Basiswissen zur sprachlichen Bildung sowie geeignete Unterrichtsmethoden für einen didaktisch soliden Umgang mit Diversität und Mehrsprachigkeit. Ausgehend von den Stärken und Ressourcen der Schülerinnen und Schüler spielt neben einer durchgängigen Sprachbildung im Deutschen sowie Deutsch in allen Fächern auch die Förderung der Mehrsprachigkeit eine wichtige Rolle. So dient beispielsweise der muttersprachliche Unterricht (MUT) der Förderung und Pflege der in der Muttersprache oder Amtssprache des Herkunftslandes bisher erworbenen sprachlichen und der Weiterentwicklung interkultureller Kompetenzen. Im Land Brandenburg ist der MUT im Rahmen der EinglSchuV gesetzlich geregelt (vgl. § 7 EinglSchuV).

Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden entsprechend den gemeldeten Schülerzahlen und aufgrund möglicher Besonderheiten mit einer Lehrerwochenstunde je Schüler bzw. Schülerin (LWS) ausgestattet. Steigen die Schülerzahlen, z. B. durch Flüchtlingskinder, erhalten die Schulen zusätzliche LWS. Die zusätzlichen Lehrkräfte für die Einrichtung von Vorbereitungsgruppen und Förderkursen oder auch zur Unterstützung in den Regelklassen werden von den vier staatlichen Schulämtern eingestellt; der zeitliche Umfang richtet sich nach dem konkreten Bedarf.

Im Land Brandenburg werden die „inneren“ pädagogischen Angelegenheiten durch die oberste und untere Schulaufsicht geregelt, während die Schulträger für die „äußeren“ Angelegenheiten (betrifft bspw. die Räumlichkeiten und grundlegende Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln) zuständig sind. In den vier staatlichen Schulämtern ist jeweils eine Schulrätin/ein Schulrat sowie eine Sachbearbeiterin/ein Sachbearbeiter mit der Koordination von Migrationsangelegenheiten befasst. Beim Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) ist darüber hinaus eine landesweite Koordinatorin für Migrationsfragen im Einsatz und u.a. für die Zusammenarbeit mit den regionalen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern für den schulischen Integrationsprozess zuständig. Für die Zusammenarbeit aller am Prozess Beteiligten in den Kommunen, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe und den staatlichen Schulämtern bedarf es einer regelmäßigen Kommunikation und der Weiterleitung der Informationen.

Ein wichtiger Kooperationspartner für Schulen sind die sechs Regionalstellen der RAA Brandenburg (Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie). Das Land Brandenburg fördert die RAA Brandenburg mit zugewiesenen Lehrkräften. Die RAA Brandenburg bietet eine landesweite Beratungsstruktur und Fortbildungsangebote zu übergreifenden Themen im Rahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung an. Die Integration von Asyl- und Flüchtlingskindern ist dabei ein zentraler Arbeitsschwerpunkt der RAA Brandenburg.

---

<sup>9</sup> <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/sprachbildung/curriculare-grundlagen-daz-bb>

<sup>10</sup> [https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/sprachbildung/Durchgaengige\\_Sprachbildung/Publikationen\\_sprachbildung/Deutsch\\_als\\_Zweit\\_sprache\\_WEB\\_2019\\_05\\_06.pdf](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/sprachbildung/Durchgaengige_Sprachbildung/Publikationen_sprachbildung/Deutsch_als_Zweit_sprache_WEB_2019_05_06.pdf)

Da sich der Umfang der Zuwanderung prognostisch soliden Annahmen entzieht, liegt die Herausforderung darin, immer wieder neu auf aktuelle Bedarfe und Bedürfnisse zu reagieren. Die Brandenburger allgemeinbildenden Schulen haben sich mit großem Engagement ihrer Kernaufgabe gestellt, Kindern und Jugendlichen das Recht auf Bildung zu gewährleisten.

### **5.2.3 Berufliche Bildung**

Nach der Vollzeitschulpflicht gilt für unbegleitete ausländische Jugendliche die Berufsschulpflicht in Brandenburg. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden in der Regel als Berufsschulpflichtige an einem Oberstufenzentrum aufgenommen. Auch hier gilt, dass die individuelle Bildungsbiografie berücksichtigt wird, d.h. dass die jungen Menschen entsprechend ihren Zugangsvoraussetzungen in allen Bildungsgängen (z.B. Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule) beschult werden können. Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis endet die Berufsschulpflicht mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnt, ist bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig.

Am 1. Februar 2016 wurde an den Oberstufenzentren (OSZ) ein weiterer Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb der beruflichen Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (sogenannte BFS-G-Plus – Klassen) eingerichtet. Zum Erfassungstichtag am 11. Februar 2019 besuchten 839 Schülerinnen und Schüler diesen Bildungsgang. Die durchschnittliche Klassengröße lag zu diesem Zeitpunkt bei 12 Schülerinnen und Schülern.

Zielgruppe sind Berufsschulpflichtige, die weder ein Ausbildungsverhältnis noch einen Arbeitsvertrag oder eine Fördervereinbarung der Bundesagentur für Arbeit nachweisen können, noch einen anderen Bildungsgang besuchen können und über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen. Bei der Aufnahme wird nicht unter unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern und solchen in Familienverbänden differenziert.

Der Bildungsgang dauert i.d.R. zwei Jahre und bietet den jungen Menschen die Möglichkeit einen der gleichgestellten Abschlüsse zu erwerben. Die Vermittlung der deutschen Sprache ist integraler Bestandteil der Stundentafel – sowohl im berufsübergreifenden Bereich (Fächer: Deutsch, Mathematik, Sport, Wirtschaft- und Sozialkunde, ggf. Englisch) als auch im berufsbezogenen Bereich, in dem eine berufliche Orientierung (einschließlich betrieblicher Praktika) erfolgt. Der Erwerb der deutschen Sprache ist integraler Bestandteil in allen Fächern des Bildungsganges.

Grundsätzlich gilt, dass der Bildungsgang auf einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung vorbereiten soll. Durch eine enge Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, mit den Kammern und Unternehmen sowie relevanten regionalen Akteuren werden nach Abschluss des Bildungsganges auch betriebsnahe Berufsvorbereitungsmaßnahmen wie beispielsweise die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) realisiert, um weiter an eine Berufsausbildung heranzuführen. Auf Initiative des MBJS wird seit Oktober 2019 das Modellprojekt „EQ + Berufssprachkurs“ in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Oder-Spree sowie in den kreisfreien Städten Potsdam und Frankfurt (Oder) erprobt. Ziel ist die Förderung der Sprachkompetenz vor und während der Berufsausbildung, um die Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss und eine erfolgreiche berufliche Integration zu erhöhen.

BFS-G-Plus-Schülerinnen und Schüler können seit dem Schuljahr 2016/17 am Deutschen Sprachdiplom (DSD I oder DSD I PRO) teilnehmen und ihre Sprachkenntnisse zertifizieren lassen. Damit bekommen die BFS-G-Plus Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein anerkanntes Sprachzertifikat am OSZ zu erwerben, mit dem sie sich bei den Ausbildungsbetrieben bewerben können.

Zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern an den Oberstufenzentren gibt es seit Herbst 2016 sogenannte Lokale Koordinierungsstellen (LOK), die direkt an den Oberstufenzentren verortet sind. In 14 Landkreisen und kreisfreien Städten führen die LOK zielgruppenorientierte und bedarfsgerechte Projekte für Schülerinnen und Schüler in der beruflichen Grundbildung und während der Ausbildung (ESF-Richtlinie „Türöffner: Zukunft Beruf“) durch. So bekommen beispielsweise BFS-G-Plus Schülerinnen und Schüler am OSZ im Landkreis Oder-Spree einen praxisnahen Einblick in verschiedene Berufsfelder, am OSZ im Landkreis Dahme-Spreewald wirken Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen und an den OSZ im Landkreis Potsdam-Mittelmark sorgt das Projekt „FRECh++“ für eine qualitative Berufsorientierung und eine Vernetzung der Akteure. Die LOK sind auch Ansprechpartner für Fragen rund um das Thema Übergang Schule-Beruf und „lotsen“ als Teil des regionalen Netzwerks bei Bedarf zu entsprechenden Stellen (z.B. Jugendberufs-agenturen).

Zur Unterstützung der Lehrkräfte und der Schulleitung gibt es u.a. das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen und Schulaufsicht (BUSS). Sogenannte Beraterinnen und Berater mit verschiedenen Fach- und Spezialexpertisen stehen bei Beratungs- und Fortbildungsbedarf den Schulen zur Verfügung. So bieten beispielsweise zwei Beraterinnen für „Sprachförderung und sprachsensiblen Fachunterricht in der beruflichen Bildung“ sowie eine Beraterin für „Berufliche Grundbildung und Migration“ verschiedene Fortbildungsangebote und Arbeitskreise an oder informieren über geeignete Unterstützungsmaßnahmen.

#### **5.2.4 Situation der schulischen und beruflichen Integration**

Durch die z.T. fehlende oder unterbrochene Schulbildung im Herkunftsland haben die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer mehrheitlich erhebliche Lücken in der Bildungsbiographie oder keinerlei schulische Vorbildung. Sie sind deshalb größtenteils lernungewohnt und müssen sich erst geeignete Lernstrategien (v.a. Memorisierungstechniken) aneignen, um Lernstoff erfassen und verarbeiten zu können.

Einige junge Geflüchtete sind nicht alphabetisiert, wobei zwischen primären und funktionalen Alphabeten sowie Zweitschriftlernern unterschieden werden muss. Der Spracherwerb ist daher bei einigen Schülerinnen und Schülern zeitlich stark verzögert, was teilweise auch die Lernmotivation beeinträchtigt. Hinzu kommen unterschiedliche - hauptsächlich kulturell bedingte - Prägungen, die häufig zu Konflikten zwischen den Schülerinnen und Schülern führen und das Lernklima beeinträchtigen.

Die Beschulung dieser jungen Menschen erfordert demnach eine entsprechende Qualifizierung, Unterstützung und Beratung der Lehrkräfte im Bereich Deutsch als Zweitsprache und Interkulturelle Bildung sowie eine erhöhte sozialpädagogische Betreuung. Neben mehreren Fortbildungsangeboten im LISUM und durch WiB e.V. finden auch Arbeitskreise und Austauschtreffen in Organisation der Beraterinnen und Beratern im BUSS-System statt. Ein Austausch der Lehrkräfte wird zudem bei unterschiedlichen regionalen Fachtagungen und Veranstaltungen ermöglicht und gefördert. Zudem offeriert der Bildungsserver Berlin-Brandenburg unterstützendes (Unterrichts-)Material.

Viele der Jugendlichen verfügen über berufliche Erfahrungen und Fertigkeiten, die allerdings aufgrund der Unterschiedlichkeit zum Kompetenzerwerb, zur Kompetenzvermittlung und zur Zertifizierung in einem deutschen (Aus-) Bildungssystem teilweise nur schwer feststellbar und nicht direkt vergleichbar sind. Für eine erfolgreiche berufliche Integration müssen demnach individuelle Bildungsbiografien und Vorerfahrungen berücksichtigt sowie zielgruppenorientierte und bedarfsgerechte Unterstützungsmaß-

nahmen greifen. Dafür ist eine gute und v.a. regionale Zusammenarbeit und Vernetzung aller relevanten Akteure erforderlich. Jugendberufsagenturen (und andere regionale Kooperationsbündnisse) haben sich dabei als besonders hilfreich erwiesen.

### **5.2.5 Informationen zum Duldungsrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer in Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen**

Geflüchtete, die sich im Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung haben, können eine Ausbildung beginnen, sofern sie eine Beschäftigungserlaubnis haben. Der positive Bescheid des Asylanspruchs führt zur Aufenthaltserlaubnis und zu einer unproblematischen Fortsetzung der Ausbildung. Bei einem negativen Bescheid kann die sogenannte „3+2-Regelung“ (§ 60a Abs. 2 Satz 4ff. AufenthG), die im August 2016 auf Bundesebene durch das Integrationsgesetz eingeführt wurde, greifen. Zum 1. Januar 2020 tritt das Gesetz über Duldung für Ausbildung und Beschäftigung in Kraft. Fortan werden die Erteilungsvoraussetzungen in § 60c (Ausbildungsduldung) bzw. in § 60b AufenthG (Beschäftigungsduldung) geregelt sein.

Durch die Ergänzung des § 60a AufenthG um die sogenannte „Ausbildungsduldung“ wurde es ausreisepflichtigen Personen ermöglicht, eine qualifizierte Berufsausbildung aufzunehmen und zu beenden. Das Bundesministerium des Innern hat am 30. Mai 2017 allgemeine Anwendungshinweise zur Duldungserteilung nach § 60a des AufenthG herausgegeben. In der allgemeinen Weisung Nr. 1/2019 vom 22. Januar 2019 des Ministeriums des Innern und für Kommunales Brandenburg wurden die Anwendungshinweise des BMI für Brandenburg verbindlich gemacht und um landesspezifische Hinweise ergänzt. Diese Allgemeine Weisung ist inzwischen durch die Allgemeine Weisung Nr. 6/2019 vom 30. Juli 2019 abgelöst worden. Es wird erwartet, dass das Bundesministerium des Innern rechtzeitig zum Inkrafttreten des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung Anwendungshinweise hierzu erlässt. Diese wird das MIK an die kommunalen Ausländerbehörden wieder in Form einer allgemeinen Weisung weitergeben.

### **5.3 Gesundheitsversorgung**

Die Jugendämter leisten Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII im Rahmen der Inobhutnahme und der daran anschließenden stationären Jugendhilfeleistungen. Der Umfang der zu gewährenden Leistungen orientiert sich am Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch die Kosten für Krankenhilfe werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 89d SGB VIII durch das Land erstattet.

Für die Gewährung von Krankenhilfe gibt es zwei Varianten: Jugendämter stellen die Kostenübernahmebescheinigung aus und Arztpraxen rechnen ihre Leistungen direkt mit dem Jugendamt ab oder die medizinischen Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche werden über eine gesetzliche Krankenkasse abgerechnet. Wenn das Jugendamt die Abrechnung über eine gesetzliche Krankenkasse regelt, erhalten die Kinder und Jugendlichen eine elektronische Gesundheitskarte der gewählten Kasse. Gegenwärtig nutzen die meisten Jugendämter diesen Abrechnungsweg und haben die elektronische Gesundheitskarte eingeführt. Das MBS hat den Jugendämtern die Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte empfohlen<sup>11</sup>.

---

<sup>11</sup> Hinweis zur Gesundheitsversorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen; Übernahme der Krankenversorgung für Leistungsempfänger nach § 40 SGB VIII durch die gesetzliche Krankenversicherung vom 12. April 2016

### 5.3.1 Medizinische Erstuntersuchung gem. § 24e AGKJHG

Die medizinische Erstuntersuchung dient zum einen der allgemeinen Abwehr von Gefahren, die von ansteckenden Krankheiten ausgehen können. Zum anderen soll sie nach § 42a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII feststellen, ob der Gesundheitszustand die Durchführung des Verteilverfahrens ausschließt. Zugleich dient die medizinische Erstuntersuchung dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen und seinem Recht auf Gesundheitsvorsorge gem. Art. 24 UN-Kinderrechtskonvention.

Die ärztliche Untersuchung wurde im AGKJHG des Landes Brandenburg konkretisiert. Gemäß § 24e AG KJHG veranlasst der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII eine ärztliche Erstuntersuchung. Hierbei erfolgt eine ärztliche Stellungnahme im Sinne von § 42a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII und zu übertragbaren Krankheiten. § 62 Abs. 1 Satz 1 AsylG findet entsprechende Anwendung. Sofern nach Verteilung der Kinder und Jugendlichen gemäß § 42b SGB VIII oder § 24b Abs. 1 AG KJHG eine ärztliche Untersuchung nicht nachgewiesen ist, veranlasst der örtliche Träger im Rahmen der Inobhutnahme diese Untersuchung. Die landesrechtliche Regelung stellt klar, dass die örtlichen Träger für die Veranlassung der Erstuntersuchung verantwortlich sind.

Die konkrete Untersuchung obliegt ärztlich geleiteten Einrichtungen, die von den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte benannt werden.

Mit der Untersuchung auf übertragbare Krankheiten können die von der obersten Gesundheitsbehörde gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 des Asylgesetzes bestimmten Ärzte oder Krankenhäuser beauftragt werden. Die Erstuntersuchung umfasst besondere Leistungen, für die zwar die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII Anwendung findet, die aber nicht zu den Leistungspflichten der niedergelassenen Ärzte und Kliniken gehören und für die deshalb gesonderten Vereinbarungen erforderlich sein können.

Sechs Kliniken stehen im Land Brandenburg für die Untersuchungen nach § 62 Asylgesetz zur Verfügung und können in Übereinstimmung mit der bestehenden Praxis auch für die medizinische Erstuntersuchung von unbegleiteten minderjährigen in Anspruch genommen werden<sup>12</sup>:

Grundsätzlich ist es auch möglich, dass das Jugendamt diese Untersuchungen durch andere Kliniken oder niedergelassene Ärzte auf der Grundlage eigener Vereinbarungen durchführen lässt.

### 5.4 Gesellschaftliche Teilhabe, Integration, soziale Infrastruktur

Die Schule ist einer der zentralen Sozialisationsorte. Sie hat in ihrer Funktion als Bildungseinrichtung für die Jugendlichen große Bedeutung. Hier treffen sie auf Gleichaltrige, mit denen sie viel Zeit verbringen, schließen Freundschaften und finden Anschluss an das soziale Leben. In der Regel stehen den jungen Geflüchteten ihre Mitschülerinnen und Mitschüler hilfreich zur Seite, so beim Erlernen der Sprache und bei der Orientierung in ihrem „neuen Leben“.

Im Rahmen von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit werden auch für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche Räume der Begegnung geschaffen und Angebote zur Förderung ihrer Integration ermöglicht.

---

<sup>12</sup> Handreichung: Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer in Brandenburg vom Juli 2019, S. 27

Geflüchtete im Kinder- und Jugendalter erhalten Zugang zur Jugendarbeit insbesondere auf diesen Wegen:

- Besuch in Jugendeinrichtungen (z.B. Jugendhaus, Jugendclub),
- Sozialarbeit an Schulen,
- Kontakte der Jugendsozialarbeit in den Gemeinschaftsunterkünften.

Die über 30 landesweit tätigen Jugendverbände widmen sich verstärkt der Arbeit mit jungen Geflüchteten und beziehen sie in ihre Regelangebote ein.

Um die überwiegend ehrenamtlich Tätigen in den Jugendverbänden zu unterstützen, werden Fortbildungen und Handreichungen erarbeitet, die ihnen mehr Sicherheit im Umgang mit den jungen Geflüchteten geben (beispielsweise die Publikation „Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten“, die unter Mitwirkung des Landesjugendringes Brandenburg e. V. erarbeitet wurde). Der Landesjugendring bietet seit August 2016 den Förderfonds „#WirSindBrandenburg“ sowie eine Fachberatungsstelle für interkulturelle Kompetenzen an. Die Möglichkeiten der Projektförderung werden durch die Träger sehr rege genutzt und helfen der Jugendarbeit dabei, die Arbeit mit jungen Geflüchteten - auch inhaltlich - zu intensivieren.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche besuchen Einrichtungen der offenen Jugendarbeit wie Jugendfreizeiteinrichtungen, auch wenn es teilweise noch erhebliche Hemmschwellen gibt. Bezüglich der Ziel- und Altersgruppen und der pädagogischen Konzeptionen verändert dies die Arbeit mit den dort „ansässigen“ Kindern und Jugendlichen, mit denen in den Einrichtungen gearbeitet wird. Es gelingt jedoch zunehmend, die beiden Gruppen zueinander zu bringen. Hier arbeitet der brandenburgische Landesjugendring vermittelnd mit seiner Fachstelle „*Perspektiven für Interkulturelle Öffnung der Jugendverbandsarbeit und Beratung von Migrant\*innenjugendselbstorganisationen in Brandenburg*“ und bietet Informationen sowie Beratung.

Verschiedene Träger der freien Jugendhilfe bieten Angebote für junge Menschen aus Gemeinschaftsunterkünften und Einrichtungen der Jugendhilfe an, um ihnen freizeitorientierte Abwechslung zu bieten und sie in die Gesellschaft zu integrieren. Diese Angebote sind in der Regel so konzipiert, dass sie eine Begegnung mit den einheimischen Jugendlichen ermöglichen. Das betrifft unter anderen Feste, Ausflüge und insbesondere sport- und bewegungsorientierte Angebote. Im Projekt „On the move“ wurden Sportworkshops für unbegleitete minderjährige Geflüchtete und deutsche Jugendliche zu verschiedenen Mannschaftssportarten angeboten, in die auch Übungsleiterinnen und -leiter der örtlichen Sportvereine einbezogen wurden, um das Kennenlernen zu befördern und den Jugendlichen eine anschließende Integration in die Vereine zu erleichtern.

Im Zusammenhang mit den kommunalen Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit beteiligt sich das Land an der Finanzierung von sozialpädagogischen Fachkräften. Die dafür zur Verfügung stehenden Mittel wurden 2015 und 2016 schrittweise erhöht, so dass zusätzlich zu den mehr als 630 bestehenden Stellen weitere 100 für die Sozialarbeit an Schulen geschaffen wurden. Damit stehen zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung, die von den Kommunen teilweise auch zur Arbeit mit jungen Flüchtlingen und damit auch unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden können.

### **5.4.1 Ehrenamtliches Engagement**

Ein am Kindeswohl orientiertes professionelles Handeln, mit gelingender Integration als Zielperspektive, ist eine Gemeinschaftsaufgabe und nur in Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Akteurinnen und Akteuren zu gestalten.

Wenn unbegleitete und minderjährig Eingereiste volljährig werden, wird die Vormundschaft beendet. Oftmals endet damit auch die Betreuung durch die Jugendhilfe. Viele der jungen Geflüchteten müssen ihren weiteren Lebensweg dann ohne Unterstützung durch die bis dahin vertrauten Bezugspersonen gehen. Ihre bis dahin erfolgte Verselbstständigung, ihre schulische und berufliche Entwicklung sowie ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben können durch diesen Einschnitt erheblich belastet werden und z.T. auch mit Rückschritten einhergehen. Gerade in dieser Phase ist die Begleitung durch Ehrenamtliche und durch Patinnen und Paten sehr wichtig und kann diesen schwierigen Prozess etwas abfedern.

Das frühzeitige Schaffen von Begegnungsräumen erleichtert diesen Prozess. Die sozialräumliche Vernetzung zwischen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Ehrenamts wird regional sehr unterschiedlich und teilweise auch beispielhaft gelebt.

### **5.4.2 Integration durch Sport**

Die Sportvereine sind ein wichtiger Teil der Willkommenskultur im toleranten und weltoffenen Land Brandenburg. Sport hat eine sehr hohe Integrationswirkung. Zugleich sorgt er für psychischen und physischen Ausgleich. Durch ihn ergeben sich neue Gemeinsamkeiten; gesellschaftliche Kulturen kommen zusammen. Dabei geht es auch um wachsende Sprachkompetenz und Kennenlernen der Kultur. Dies kann beim gemeinsamen Sport gut gelingen. Viele geflüchtete junge Menschen sind bereits in Brandenburgs Sportvereinen aktiv.

Das Projekt „Integration durch Sport“ der Brandenburgischen Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V. stellt die interkulturelle Öffnung der Sportorganisationen in den Vordergrund. Landesweit werden gegenwärtig 120 Sportvereine, Verbände und Kreis- und Stadtsportbünde gefördert, die für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund besondere integrative Sportangebote anbieten. Der organisierte Sport bietet Heranwachsenden aus Flüchtlingseinrichtungen über das Programm „Integration durch Sport“ die Einbindung in Brandenburger Sportvereine an. Konkret umfasst dies Spiel- und Sportangebote der Vereine, von Mitmachaktionen bis hin zum aktiven Trainings- und Spielbetrieb, Sportveranstaltungen sowie Vereinsmitgliedschaften. Die Heranwachsenden nutzen dabei besonders gern Spielsportarten, betreiben Kraftsport oder Schwimmtraining. Die Familiensportangebote erstrecken sich über Tischtennis und Volleyball, vereinzelt auch Boxen und Ringen.

Als problematisch erweist sich bei den Spielsportarten immer wieder die Freigabe für Liga-Spiele für Spieler über 12 Jahren. Sie brauchen nach der internationalen Regelung eine Freigabe ihres Herkunftslandes. Die Anfrage muss aus formalen Gründen erfolgen. Sofern nach 30 Tagen keine Antwort aus dem Herkunftsland kommt, darf der jeweilige Spieler, die jeweilige Spielerin reguläres Vereinsmitglied werden, kann einen Spielerpass erhalten und damit auch an Liga-Spielen teilnehmen.

Die Einbindung geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Vereine verläuft aktuell in den meisten Vereinen problemlos. Mitunter werden Vereine beim Beantragen von Fördergeldern bzw. des Bildungs- und Teilhabegutscheins beraten. Seit 2017 ist die Zusammenarbeit von Jugendhilfeträgern und Sportvereinen so routiniert, dass die kurz- und mittelfristigen Perspektiven von geflüchteten Kindern und Jugendlichen überschaubarer sind und ihre Beteiligung am Vereinsleben somit besser planbar.

Der Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) hat dafür gesorgt, dass Geflüchtete bei sportlichen Aktivitäten in einem brandenburgischen Sportverein versichert sind. Der LSB hat dafür eine pauschale Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Somit sind Geflüchtete beim Sport im Verein auch dann versichert, wenn sie noch kein Mitglied sind.

### **5.5 Verselbstständigung / „Careleaving“**

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit der Jugendlichen enden die Leistungen nach §§ 27ff. SGB VIII. Ist eine Hilfe für junge Volljährige weiterhin notwendig, prüft das Jugendamt den durch den jungen Menschen angezeigten Bedarf. Grundlage für die Prüfung einer Leistung nach § 41 SGB VIII, die einen entsprechenden Antrag des Volljährigen voraussetzt, ist die individuelle Situation des jungen Menschen. Im Mittelpunkt stehen seine oder ihre zu bewältigenden persönlichen Entwicklungsaufgaben und die Möglichkeit in absehbarer Zeit eine eigenverantwortliche Lebensführung erreichen zu können. Eine wesentliche Voraussetzung für jede sozialpädagogische Leistung ist die bestehende oder zu erzielende Bereitschaft zur Mitwirkung. Die Hilfe kann - abhängig vom individuellen Hilfebedarf - entsprechend des breiten Spektrums der Leistungen des SGB VIII ausgestaltet werden, stationär oder ambulant erfolgen und kann in der Regel bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden. Die Sicherung einer bereits begonnenen (Berufs-) Schulausbildung oder eines Studiums spielt eine zentrale Rolle. Auch zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensführung trägt die schulische und berufliche Integration im Wesentlichen bei und wird deshalb im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Hilfen nach § 41 oder § 13 SGB VIII durch die Jugendämter als ein Kriterium mitberücksichtigt. Allein der materielle Hilfebedarf und der Bedarf an einer Unterkunft stellen keine Voraussetzung für Hilfe nach dem SGB VIII dar, die Notwendigkeit sozialpädagogischer Hilfeleistung muss gegeben sein.

Die Einrichtungen bereiten die Jugendlichen auf eine selbstständige Lebensführung vor. Dafür haben sie eigens Verselbstständigungskonzepte entwickelt. Verstärkt wird die eigenständige Übernahme alltäglicher Aufgaben wie Arzttermine, Haushalt, Einkäufe und Umgang mit finanziellen Mitteln eingefordert. Die jungen Geflüchteten lernen Beratungsangebote im Sozialraum kennen. Das Verständnis für und Kontakte zu relevanten Behörden und Institutionen werden vermittelt sowie die Antragstellung auf Leistungen und das Verhalten beim Erhalt von Behördenpost erläutert.

Die Jugendlichen werden intensiv bei der Suche nach Wohnraum unterstützt und lernen Regeln kennen, die es als Mieter zu beachten gilt. Unterstützung wird ebenfalls geboten bei der Suche nach Plätzen in Wohnverbänden oder Gemeinschaftsunterkünften.

Im Verselbstständigungsprozess gibt es besondere Herausforderungen sowohl für die jungen Menschen als auch die Fachkräfte: Einige Jugendliche sind aufgrund negativer Erlebnisse im Heimatland und auf der Flucht nicht per se und gemessen an wissenschaftlichen Standards altersgerecht entwickelt und leiden unter psychischen Belastungen. Die Aufarbeitung benötigt Zeit und findet zumeist über die Volljährigkeit hinaus statt, da die ankommenden Jugendlichen vornehmlich über 16 Jahre alt sind.

Eines der größten Probleme aus Sicht der geflüchteten jungen Menschen ist die Suche nach geeignetem Wohnraum. Auch wenn diese Thematik allein keinen Hilfebedarf für junge Volljährige begründet und das Zusammenwirken vieler Akteure des öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Lebens bedarf, stellt eine drohende Wohnungslosigkeit oder schlechte Verkehrsverbindungen an bestehende Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse eine erhebliche Belastung der bis dahin erfolgten Verselbstständigung im Leben dieser jungen Menschen dar.

Junge geflüchtete Erwachsene ohne weiteren Jugendhilfebedarf haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, in eine Gemeinschaftsunterkunft umzuziehen<sup>13</sup>. Deren Strukturen und Bedingungen sind für die persönliche oder berufliche Entwicklung nicht immer förderlich.

Die Jugendhilfeszuständigkeiten für (ehemalige) unbegleitete ausländische Minderjährige gehen in Brandenburg insgesamt zurück - der prozentuale Anteil von Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII steigt an. Betrachtet man nur die zahlenmäßige Entwicklung, ist jedoch auch bei der Hilfestellung für junge Volljährige seit 2019 ein Rückgang zu verzeichnen.

Die folgende Grafik zeigt den Verlauf des Anteils von Hilfestellungen für junge Volljährige im Land Brandenburg.

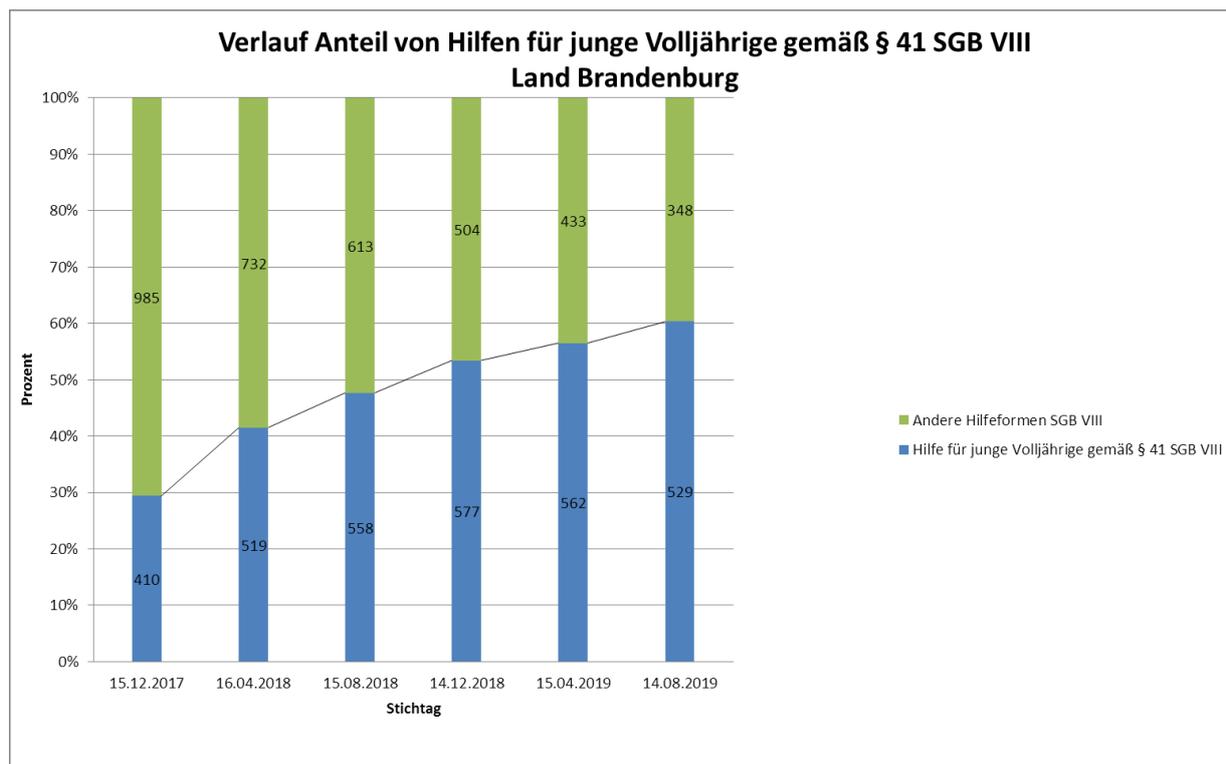


Abb. 5: Verlauf des Anteils von Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII gemessen an gesamter Jugendhilfe für (ehemalige) unbegleitete ausländische Minderjährige im Land Brandenburg

## 5.6 Familienzusammenführungen und -nachzüge

Die Pflicht der Jugendämter, das Zusammenführen von Familien zu ermöglichen, ergibt sich aus Art. 23 Abs. 2a RL/33/2013/EU (EU Aufnahme richtlinie). Danach sollen die Mitgliedsstaaten - unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls - auch der Möglichkeit der Familienzusammenführung Rechnung tragen. Die Zusammenführung mit leiblichen Eltern bedarf einer regulären Prüfung durch das Jugendamt, um die Korrektheit der Angaben der betreffenden Personen zu überprüfen.

Zu den Begriffen „Familie“ und „verwandte Person“ geht aus den Gesetzestexten keine hinreichende Definition hervor. § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII zieht lediglich beispielhaft die EU-Verordnung Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) heran. Gemäß Art. 2g der EU-Verordnung sind Familienangehörige bei minderjährigen und unverheirateten Antragsstellern der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener,

<sup>13</sup> MIK: Information Nr. 55/2016 Ausländerrecht; Hinweise zu ausländer- und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) vom 24. Oktober 2016

der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaates für den Minderjährigen verantwortlich ist.

Halten sich personensorge- oder erziehungsberechtigte Personen in Deutschland auf, ist der ausländische Minderjährige nicht mehr unbegleitet, sodass die entsprechenden gesetzlichen Regelungen nicht länger angewendet werden. Die Aufgaben des bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Jugendamtes beschränkten sich auf die Klärung des Sachverhaltes, der zum Beenden der Inobhutnahme führt und die Übergabe des Minderjährigen.

Eine komplizierte Situation ergibt sich mithin bei der Zusammenführung mit anderen verwandten Personen. Verwandte sind gemäß Art. 2h der EU-Verordnung „volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternteil“, in diesem Zusammenhang ist auch der Begriff Onkel oder Tante strittig und stark von kulturellen Interpretationen abhängig. Aus der bundesweiten Praxis sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen die Zusammenführung mit den volljährigen Geschwistern oder Cousins oder Cousinen erfolgt ist, die in der EU-Verordnung nicht explizit genannt werden.

Im Land Brandenburg (aber auch in anderen Bundesländern) stellen die Regelungen des § 88a SGB VIII bei der Zusammenführung mit anderen Verwandten eine Herausforderung dar. Kann eine Zusammenführung mit familiären Bezugspersonen erst im Anschluss an die vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII erfolgen, so ist innerhalb der Jugendhilfe vom Gesetzgeber bisher kein Zuständigkeitswechsel im Sinne des § 88a SGB VIII vorgesehen. Das zuständige Jugendamt übernimmt alle Verpflichtungen bis zur Übergabe an die Verwandten bzw. Bekannten. In Brandenburg ist es den Jugendämtern möglich, analog § 88a SGB VIII auch in dieser Hilfefase die örtliche Zuständigkeit aus Gründen des Kindeswohls oder sonstigen humanitären Gründen vergleichbaren Gewichts freiwillig zu übernehmen.

Minderjährige Kinder und Jugendliche, die als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch, ihre Eltern nach Deutschland nachziehen zu lassen, wenn sich diese nicht in Deutschland aufhalten. Bei unbegleitet eingereisten Kindern und Jugendlichen ist in diesem Zusammenhang auf das Erfordernis des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraumes als Voraussetzung abzusehen.

Nach Aussagen der Jugendämter sind die Verfahren bezüglich des Familiennachzugs aus einem Drittstaat sehr aufwändig und langwierig. Die fehlende Erreichbarkeit der im Ausland zuständigen Behörde und die dadurch erschwerte Kommunikation führen zu einer langen Verfahrensdauer. Verzögerungen im Verfahren gibt es durch hohe bürokratische Anforderungen, wie z.B. die Beschaffung von Papieren (Reisepass) der Nachziehenden. Die Nachziehenden müssen sich an deutsche Auslandsvertretungen wenden. In einigen Ländern (z.B. in Eritrea und Somalia) gibt es diese nicht, so dass Termine in Nachbarstaaten wahrgenommen werden müssen. Dies verursacht bei den Nachziehenden diverse finanzielle und organisatorische Probleme. Mitunter entwickelt sich aus den in diesem Verfahren erlebten bürokratischen Hürden eine ablehnende Haltung der jungen Menschen gegenüber den Betreuenden in den Einrichtungen bzw. Beschäftigten des Jugendamtes.

Als herausfordernd werden auch fehlender Wohnraum sowie der organisatorische Aufwand der Integration (fehlende Informationen, medizinische Erstversorgung, Aufheben der ruhenden elterlichen Sorge) benannt.

Das Visum muss zudem noch vor dem 18. Geburtstag des in Deutschland lebenden unbegleiteten ausländischen Jugendlichen beantragt werden, da mit Eintritt der Volljährigkeit das Recht auf vereinfahten Familiennachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG erlischt.

Diese Hürden führen dazu, dass die Aussichten auf Familiennachzug sehr schlecht sind, selbst wenn die rechtlichen Grundlagen bestehen (Asylberechtigt oder Anerkennung als Flüchtling).

Bei unbegleiteten ausländischen Kindern mit subsidiärem Schutz nach § 25 Abs. 2 AufenthG war der Familiennachzug mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I, S. 390) nach § 104 AufenthG bis März 2018 ausgesetzt. Diese Aussetzung wurde durch das Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 8. März 2018 (BGBl. I, S. 342) verlängert. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 12. Juli 2018 (BGBl. I, S. 1147) ist der Familiennachzug zu engsten Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten seit dem 01. August 2018 wieder möglich. Allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat.

Familiennachzug zu unbegleiteten ausländischen Kindern ist in der Praxis im Land Brandenburg damit ein weniger relevantes Thema. Sollte es in Einzelfällen gelingen, Personensorge- oder Erziehungsrechte mit unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Deutschland zusammenzuführen, führt dies zu einer Beendigung der Jugendhilfe gemäß § 42a Abs. 6 SGB VIII, da es sich dem Gesetz nach nicht mehr um unbegleitete minderjährige Geflüchtete handelt. Weitere Jugendhilfebedarfe nach §§ 27 ff. SGB VIII werden jedoch geprüft und gegebenenfalls auch gewährt.

## 6. Aktivitäten des Landes

Als oberste Landesbehörde ist das MBSJ zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die einerseits für die Betreuung, Unterbringung und Versorgung der jungen ausländischen Menschen selbst bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entstehen, andererseits werden auch die zusätzlichen Verwaltungskosten bei den Jugendämtern ausgeglichen. Konzentrierte sich in den ersten Jahren die Kostenerstattung auf eine pauschale und zügige Bearbeitung der angezeigten Fälle, so hat im Berichtszeitraum die Klärung von Einzelfragen und rechtlichen Sachverhalten mit Blick auf bundesweite Verteilfragen und damit verbundenen Zuständigkeitsfragen stark zugenommen. Diese werden sowohl im JFMK-Kontext als auch in Ad-hoc-Arbeitsgruppen auf Bundesebene gemeinsam bearbeitet und beraten.

Die Qualifizierung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu Fragen der Interkulturalität und Integration junger Geflüchteter ist auch im vorliegenden Berichtszeitraum erfolgt. Das MBSJ nimmt im Rahmen der Lenkungsgruppe des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) als oberste Landesjugendbehörde seine Aufgabe gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII wahr und schafft Angebote zur Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe.

### 6.1. Ausgleichszahlungen und Kostenerstattung

Gemäß § 24i AGKJHG ist für die Mehrbelastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die im Zusammenhang mit der Änderung des SGB VIII stehen, ein finanzieller Ausgleich zu schaffen (Konnexität). Die Landesregierung ist ermächtigt, die Ausgleichszahlungen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Da ein beachtlicher Teil der 2015 und 2016 nach Deutschland zugewanderten Geflüchteten unbegleitete ausländische Minderjährige waren und eine Ausgleichsregelung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbänden in 2015 und 2016 kurzfristig nicht bestimmt werden konnte, erhalten die Landkreise und kreisfreien Städten seit dem Jahr 2015 einen Zuschuss zu ihren Personal- und Verwaltungskosten zum Ausgleich der Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Versorgung, Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sowie der Anschlusshilfen für junge volljährige Flüchtlinge gemäß § 41 SGB VIII in Form einer Zuwendung als Abschlag auf die noch festzusetzende Ausgleichszahlung per Rechtsverordnung.

Das MBSJ sichert den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in den Zuwendungsbescheiden zu, dass nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung gemäß § 24i AGKJHG ein endgültiger Bescheid über den Ausgleich für die Mehrbelastung der durch § 42b SGB VIII in Verbindung mit § 24i AGKJHG übertragenen Aufgabenwahrnehmung rückwirkend ergeht.

Das Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung ist für Mitte 2020 geplant.

Die Kostenerstattung gemäß § 89 und 89d SGB VIII stellt die Jugendämter sowie die oberste Landesjugendbehörde im vorliegenden Berichtszeitraum weiterhin vor große Herausforderungen. Grundsätzliche Zuständigkeitsfragen sind durch die zu Grunde liegenden bundesweiten Verwaltungsverfahren oftmals schwer zu klären bzw. durch die einzelnen Bundesländer bereits auf unterschiedliche Weise gelöst. Dies hat Auswirkungen auf die Kostenerstattungspflicht durch die Länder und führt häufig zu langwierigen Prüfungsprozessen. Zuständigkeitsabhängige Einzelfallprüfungen, die mit Blick auf folgerichtige Anwendungsbereiche der jeweiligen gesetzlichen Grundlage vertiefte Prüfungen und juristische Klärungen nach sich ziehen, bilden hierbei den größten Aufgabenbereich.

Im Rahmen der Vorschriften der §§ 89d und 89 SGB VIII erstattet das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach wie vor die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger entstandenen Kosten.

## **6.2. SFBB – Qualifizierung der Fachkräfte**

Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg bietet den Fachkräften aus allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe vielseitige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Ziel ist es, das Wissen und die Grundkompetenzen der Fachkräfte bedarfsgerecht zu sichern, zu aktualisieren und zu erweitern; dazu gehören Kompetenzen in den Bereichen Interkulturalität und Diversity, Beratung, Bindung und Beziehungsgestaltung, Zusammenarbeit mit Eltern, Umgang mit Konflikten, Umgang mit besonderen Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie Trauma-pädagogik. Damit wird eine Reihe von Themen zu sozialpädagogischen Fragen angeboten, die auch für die Arbeit mit (unbegleiteten) minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern und ihren Familien von großer Bedeutung sind. Nach wie vor ist die Gestaltung des Zusammenlebens mit Familien und jungen Menschen mit Fluchterfahrung sowie deren gesellschaftliche Integration Inhalt vieler Seminare.

## 7. Aktuelle Handlungsfelder

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sollen die Teilhabe von unbegleiteten jungen Geflüchteten an unserer Gesellschaft befördern und ihnen den Zugang zu außerschulischen Freizeitangeboten (z.B. Sportvereinen), der Jugendarbeit, kulturellen Angeboten - und natürlich zu Schule oder Berufsausbildung erleichtern. Für ein bedarfsgerechtes und vor allem auf soziale Integration ausgerichtete Jugendhilfeangebot braucht es – sowohl bei den Jugendämtern als auch bei den freien Trägern – weiterhin spezialisierte Qualifikationsmöglichkeiten für die Fachkräfte und Gelegenheiten zum kollegialen Austausch. Hierfür bietet das SFBB (neben zahlreichen weiteren Bildungsanbietern) einen vielfältigen Rahmen und stellt passgenaue, am aktuellen Bedarf orientierte, Angebote auch zukünftig sicher.

Der Schwerpunkt des pädagogischen Handelns im Umgang mit unbegleiteten ausländischen jungen Menschen stellt aktuell und zukünftig das sogenannte „Careleaving“ dar – also der Übergang in ein selbstständiges, eigenverantwortliches Leben. Dabei spielt die Arbeitsmarktintegration, der Einstieg ins Erwerbsleben und Ausbildung eine große Rolle, insbesondere asylrechtliche Fragestellungen und das Finden von Wohnraum sind eng mit der Integration der Zielgruppe in die Gesellschaft verknüpft. Lebensbrüche, z.B. durch Ungewissheit einen Wohnraum zu finden und ggfs. in die Obdachlosigkeit zu geraten, sind durch Hilfs- und Unterstützungsangebote zu vermeiden. Übergänge aus der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen die gelingende Integration in die Gesellschaft und Arbeitswelt.

Die Beendigung der Jugendhilfe und die erfolgreiche Entlassung in ein eigenverantwortliches Leben muss handlungsleitende Zielstellung sein und bleiben.

## Quellenverzeichnis

**Jugend- und Familienministerkonferenz:** JFMK-UB 02/2017 „Verfahren zur Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer nach dem 01.05.2017“

**MBJS:** Handreichung: Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer in Brandenburg. Hinweise des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom Juli 2019

**MBJS:** Hinweis zur Gesundheitsversorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen; Übernahme der Krankenversorgung für Leistungsempfänger nach § 40 SGB VIII durch die gesetzliche Krankenversicherung vom 12. April 2016

**MIK:** Information Nr. 55/2016 Ausländerrecht; Hinweise zu ausländer- und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige vom 24. Oktober 2016

**MIK:** Allgemeine Weisung in Bezug auf die Führung des AZR bei unterschiedlichen Namensschreibungen und auf die Festlegung eines Geburtsdatums bei offenkundig nicht vorhandenen Identitätspapieren. Nr. 8/2017 vom 04. Oktober 2017

**Thomas, Stefan/Sauer, Madelaine und Zalewski, Ingmar:** Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Brandenburg. Evaluation der Unterbringungssituation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter im Land Brandenburg mit Schwerpunkt auf die subjektive Sicht der Jugendlichen. Fachhochschule Potsdam, 2017.